

Woldegker Landbote

Heimatzeitung
mit amtlichen Bekanntmachungen

des Amtes Woldegk, der Gemeinden Groß Miltzow,
Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen,
Voigtsdorf und der Windmühlenstadt Woldegk &
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Jahrgang 29

Freitag, den 30. August 2019

Nr. 08/19



Einschulung in Woldegk



Einschulung am 10. August in Woldegk



Einschulung am 10. August in Woldegk

Tourismusleitsystem



Gesundheitshaus
Woldegk heute

01.08.2014 -
01.08.2019



- Anzeige -



ESSO SERVICE CENTER

17348 Woldegk
Mühlenblick 1
Telefon
03963/220010



⇒ Inhaltsverzeichnis**⇒ Telefonverzeichnis des Amtes Woldegk**

Seite

Telefonverzeichnis/Sprechzeiten

- Amt/Stadt Woldegk/städtische Einrichtungen
- Amtsvorsteher/Bürgermeister/Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

- Stichwahl in Groß Miltzow - Ergebnis
- Bekanntmachung der Gemeinde Groß Miltzow Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof“
- Stellenausschreibung Azubi 2020
- Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen
- Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen
- Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt - Anordnungsbeschluss

Informationen aus dem Amt

- Fördermittel für unsere Feuerwehren
- Kommunalwahl - Nachlese
- Polizeirevier Friedland - Tag der offenen Tür
- Benutzung von Einrichtungen der Gemeinden
- Nächste Ausgabe

Wir gratulieren

- Geburten im Juli
- Geburtstagsjubilare im September

Gemeinde Groß Miltzow

- Gemeindefest Groß Miltzow

Gemeinde Schönbeck

- Schönbecker Erntefest

Windmühlenstadt Woldegk

- Informationen Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 02.07.2019
- Steel Darts Turnier Woldegk
- Sommerfest in Hildebrandshagen

Kita- und Schulnachrichten

- Ferienzeit - Schöne Zeit!
- Regionale Schule mit Grundschule Woldegk
 - Hurra, ich bin ein Schulkind
 - Überraschung am 12.08.2019
- Schulanmeldungen
- Grundschule Pappelhain
 - Schulanmeldungen

Kirchliche Nachrichten

- Ev. Kirchengemeinde Woldegk
- Ev. Kirchengemeinde Bredenfelde

Vereine und Verbände

- Angelverein „De Fischköpp“ - Nachruf
- Konzert in der Helper Kirche
- 9. Ratteyer Drachenfest
- JUH - Katastropheneinsatz beim Waldbrand in Lübtheen
- Landleben Schönbeck e. V.
 - Viel los in der Gemeinde Schönbeck
 - Innenminister Caffier am 08.09.2019 wieder in Schönbeck
- Fürstenwerder 6. Beat-Club

Heimatliches

- Woldegker Ortsteile
- Das Ende des Zweiten Weltkrieges in Woldegk
- Vor 70 Jahren
- Leserbrief
- Spruch des Monats

Sonstige Informationen

- ADFC-Wanderungen

Amt Woldegk

Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk
E-Mail: amt-woldegk@amt-woldegk.de
Fax: 03963/256565

Telefonverzeichnis

Bezeichnung der Stelle	Name	Tel.	Haus	Zimmer
Zentrale/Kanzlei	Frau Dittmann	25650	1	204
Leitender Verwaltungsbeamter und Leiter Zentrale Dienste	Herr Reimann	256512	1	206
Allg. Verw./Personal/Woldegker Landbote/Kultur	Frau Kroll	256536	2	206
Schulverwaltung/Kita	Frau Fitzner	256521	1	203
Einwohnermeldeamt	Frau Ramp	256516	1	101
Standesamt	Frau Moritz-Deutschländer	256532	1	207
Archiv	Frau Wosny	256528	1	108
Leiterin Finanzen	Frau Riesner	256550	1	303
Steuern/Abgaben	Frau Lütge	256552	1	304
Buchhaltung/Finanzen	Frau Mühlmel	256525	1	304
Finanzen/Anlagenbuchhaltung	Frau Menz	256524	1	301
Kassenleiterin	Frau Ruthenberg	256520	1	114
Amtskasse	Frau Pape	256519	1	113
Vollstreckungsbeamter	Herr Franz	256553	1	111
Leiter Bau-/Ordnungsamt	Herr Balzer	256518	2	207
Hauptsachbearbeiter				
Ordnungsamt/Fundbüro	Herr Wallitt	256526	1	209
Ordnungsamt/FFw/Fundbüro	Herr Reuter	256513	1	208
Wohngeld/Friedhofsverwaltung	Herr Erbe	256523	1	103
Tiefbau/Ordnungsangelegenheiten	Frau Witt	256538	2	208
Hochbau/Gebäudeverwaltung	Frau Kuschfeldt	256531	1	104
Bauleitplanung/Stadtanierung	Herr Nebe	256517	2	209
Liegenschaften	Frau Friese	256537	2	208
Tiefbau/Liegenschaften	Herr Lepczyk	256529	2	205

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
bitte nutzen Sie bei Anrufen die
Durchwahlrufnummern.
So können Ihre Belange für Sie schneller
und kostengünstiger bearbeitet werden.**

Sprechzeiten des Amtes

dienstags	08:30 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr (außer Bauamt)
donnerstags	08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr

Es besteht auch die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Sprechzeiten einen Termin telefonisch zu vereinbaren.

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Woldegk

Frau Elvira Janke
Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk
Tel.: 03967 410326
E-Mail: elvirajanke@yahoo.de

Museumsmühle Woldegk

Mühlenberg
Tel.: 03963 211384 oder 01577 5351458

April - September

Öffnungszeiten:
dienstags - sonntags 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Zollhaus Göhren

Fürstenwerder Chaussee 9

Mai - September

Öffnungszeiten:
dienstags, donnerstags und sonnabends 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. 03963 256536 oder 03963 211384

Oktober - April

Öffnungszeiten nach vorheriger Absprache
Tel. 03963 256536

Schulbibliothek

Wollweberstraße 27

Öffnungszeiten:

mittwochs - mit Ausnahme der Schulferien
11:00 - 12:00 Uhr für Schüler und
14:00 - 17:00 Uhr für öffentliche Besucher

Schiedsstelle Woldegk

Rainer Gabel
Mildenitz, Schloßstraße 31, 17348 Woldegk
Tel. 0160 7611408
E-Mail: schiedsmann_woldegk@web.de

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

Krumme Str. 16, Tel. 03963 2578036

Sprechzeiten:

dienstags 08:00 - 17:30 Uhr
donnerstags 08:00 - 12:00 Uhr

Gesundheitsamt/ Sozialpsychiatrischer Dienst

Krumme Str. 16, Tel. 03963 2578037

Sprechzeiten:

dienstags 08:00 - 17:30 Uhr

Soziale Schuldnerberatungsstelle

Caritas im Norden
Region Neubrandenburg
mit Sprechstunden direkt in Woldegk im Ziegeleiweg 12
Termine nur telefonisch: 0395 570860
oder per E-Mail: schuldnerberatung-mse@caritas-im-norden.de
mehr Infos:
www.caritas-im-norden.de
www.schulden-verstehen.de

Revierförster Woldegker Stadtwald

Vertretung Revierleiter Schönbeck
Herr Jens Bettac
Forstamt Neubrandenburg
0173 3009443
Büro Schönbeck, Dorfstr. 28

Wertstoffhof REMONDIS

Öffnungszeiten bis zum 31. Oktober:

montags	von 13:00 bis 17:00 Uhr
mittwochs	von 14:00 bis 17:00 Uhr
freitags	von 13:00 bis 18:00 Uhr
sonnabends	von 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefonnummer: 039928 878222

Polizeistation Woldegk

(Polizeirevier Friedland)
August-Bebel-Straße 8, 17348 Woldegk
Neue Ruf- und Faxnummer der Polizeistation Woldegk:
Rufnummer: 03963 2576346
Faxnummer: 03963 2576347

Bereitschaftstelefon

GKU Strasburg	Tel. 039753 21316
Funktelefon	0172 3017698
Woldegker Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH	
Burgtorstraße 12	Tel. 03963 210032
Service- und Beschäftigungsgesellschaft mbH Woldegk	
Karl-Liebknecht-Platz 2	Tel. 03963 210060
	210061

RegioMobil KG

Ernst-Thälmann-Str. 8, 17348 Woldegk
Tel. 03963 210504

Notrufe

Rettungswache Alt Käbelich	112
Freiwillige Feuerwehr	112
Polizei	110
TelefonSeelsorge	0800 1110111
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	0800 0116016
Frauen- und Kinderschutzhause	0395 7782640

Sprechzeiten des Amtsvorsteigers und der Bürgermeister der Gemeinden des Amtes

Amtsvorsteher	Herr Conrad	Tel. 03963 25650
	dienstagnachmittags nach Vereinbarung	
Groß Miltzow	Herr Nordengrün, donnerstagnachmittags nach Vereinbarung	Tel. 03967 410261
	Ringstraße 1, Holzendorf	
Kublank	Herr Rütz, nach Vereinbarung	Tel. 0171 6366723
Neetzka	Herr Dreschel, nach Vereinbarung	Tel. 03966 210343

Schönbeck	Herr Penseler, 1. u. 3. Dienstag im Monat 18:00 - 19:00 Uhr Gemeindezentrum in Schönbeck oder nach Vereinbarung	Tel. 03968 211299	OT Bredenfelde OT Göhren/ Georginenau/ Grauenhagen OT Helpf/ Oertzenhof/ Pesenow OT Hinrichshagen/ Oltschlott OT Rehberg/ Vorheide OT Mildenitz/Carlslust/ Groß Daberkow/ Hornshagen OT Petersdorf	Herr Kohlmeyer Herr Karberg	Tel. 0175 3616677 Tel. 0173 8123425
Schönhausen	Frau Schulz, mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr Gemeindezentrum	Tel. 039753 22204	OT Helpf/ Oertzenhof/ Pesenow OT Hinrichshagen/ Oltschlott OT Rehberg/ Vorheide OT Mildenitz/Carlslust/	Herr Baumgarten	Tel. 0173 8607484
Voigtsdorf	Frau Deutschmann, nach Vereinbarung	Tel. 0162 9197538	OT Rehberg/ Vorheide OT Mildenitz/Carlslust/	Herr Kieckbusch	Tel. 03964 210039
Woldekg	Herr Dr. Lode, montags - freitags nach vorheriger Absprache Karl-Liebknecht-Platz 2	Tel. 03963 25650	Herr Stier Groß Daberkow/ Hornshagen OT Petersdorf	Merr Müller	Tel. 0173 9212855 Tel. 0171 9901653

Telefonverzeichnis Ortsvorsteher der Stadt Woldekg

⇒ Amtliche Bekanntmachungen

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Groß Miltzow

	Anzahl
A 1	724
A 2	107
A	831
B	413
B 1	94
C	6
D	407

Verteilung der gültigen Stimmen auf die beiden Personen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	CDU	Janke, Elvira	154
2.	WGM	Nordengrün, Peter	253
Insgesamt		D	407

Nach § 67 Absatz 2 Satz 6 LKWG M-V ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Herr Peter Nordengrün hat die höchste Stimmenzahl erreicht und ist damit gewählt worden.

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Groß Miltzow bei Berücksichtigung des Ergebnisses der Bürgermeister-Stichwahl

Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "Wahlschein"/"W"	726
Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "Wahlschein"/"W"	105
Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2+A3)	831
Wählerinnen und Wähler insgesamt	452
darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	83
Ungültige Stimmen	50
Gültige Stimmen	1.306

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

1. Wahlvorschlag CDU	
Name der Bewerber	Stimmenzahl
Janke, Elvira	201
Wendt, Marianne	121
Bresack, Hans	56
Zusammen	378

2. Wahlvorschlag DIE LINKE	
Name der Bewerber	Stimmenzahl
Kleinhardt, Marlies	73
Kleinhardt, Rainer	46
Zusammen	119

3. Wahlvorschlag WGM	
Name der Bewerber	Stimmenzahl
Nordengrün, Peter	230
Schaak, Jörg	202
von Buchwaldt, Henning	25
Gerecht, Andreas	128
Schneider, Sven	34
Alischer, Annette	35
Zusammen	654

4. Wahlvorschlag EB Wegner	
Name der Bewerber	Stimmenzahl
Wegner, Veronika	155
Zusammen	155

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Es waren im Wahlgebiet 10 Sitze zu verteilen.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wird nach Hare Niemeyer wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Zahl der Sitze
1.	CDU	3
2.	DIE LINKE	1
3.	WGM	5
4.	EB Wegner	1
Zusammen		10

Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen oder Bewerber auf ihm vorhanden waren, so bleiben die übrigen Sitze bei der Verteilung unberücksichtigt.

Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Sitze stehen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag CDU Janke, Elvira Wendt, Marianne Bresack, Hans	Sitze: 3	2. Wahlvorschlag DIE LINKE Kleinhardt, Marlies	Sitze: 1
3. Wahlvorschlag WGM Nordengrün, Peter Schaak, Jörg Gerecht, Andreas Alischer, Annette Schneider, Sven	Sitze: 5	4. Wahlvorschlag EB Wegner Wegner, Veronika	Sitze: 1

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt zusammengestellt:

1. Wahlvorschlag CDU . /.	2. Wahlvorschlag DIE LINKE Kleinhardt, Rainer
3. Wahlvorschlag WGM von Buchwaldt, Henning	

----- ENDE DER LISTE -----

17. Juni 2019

Roger Wallitt
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Miltzow

Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Plangebiet: Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 18 ha in einem ca. 135 m breiten Streifen nördlich entlang der Bahnlinie Pasewalk/Neubrandenburg.

Der Bereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Osten: durch die Ortschaften Holzendorf Ausbau/Oertzenhof
- im Süden: durch die Bahnlinie Pasewalk/Neubrandenburg
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der von der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Groß Miltzow am 11. April 2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16. August 2019, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk während folgender Zeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

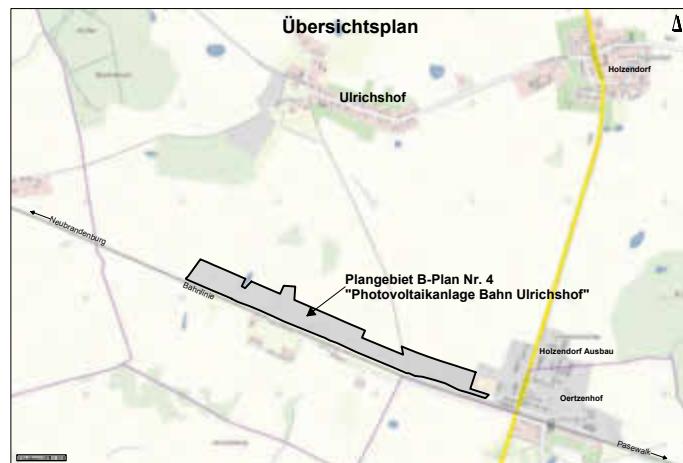
Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetadresse <https://www.amt.windmuelenstadt-woldegk.de/ortsrecht/gross-miltzow/#satzungen> einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Miltzow, den 29.08.2019

Der Bürgermeister



Der Amtsvorsteher

Woldegk, den 09.07.2019

Stellenausschreibung

Das Amt Woldegk schreibt für das Ausbildungsjahr 2020 die Ausbildungsstelle einer/eines

Verwaltungsfachangestellten

aus. Ausbildungsbeginn ist der 01.09.2020, die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt in den Fachämtern des Amtes Woldegk, die theoretische Ausbildung an der Beruflichen Schule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Zudem führt das Kommunale Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern dienstbegleitende Unterweisungen durch.

Das Berufsbild umfasst die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben – Bearbeitung von Anträgen und Erstellung von Bescheiden wie auch Beratungs- und Informationsgespräche mit dem Publikumsverkehr.

Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum

08. November 2019, 12:00 Uhr
im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1,
17348 Woldegk,
z. H. des Leitenden Verwaltungsbeamten,

ein.

*Hans-Joachim Conrad
Amtsvorsteher*

Friedhofsordnung vom 28.02.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kublank die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Badresch, Brohm, Golm, Heipt, Holzendorf, Kublank, Lindow, Neetzka, Rattey, Schönbeck und Schönhagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkefeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabs	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Badresch, Brohm, Golm, Helpt, Holzendorf, Kublank, Lindow, Neetzka, Rattey, Schönbeck und Schönhausen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Badresch, Brohm, Golm, Helpt, Holzendorf, Kublank, Lindow, Neetzka, Rattey, Schönbeck und Schönhausen stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Badresch, Brohm, Golm, Helpt, Holzendorf, Kublank, Lindow, Neetzka, Rattey, Schönbeck und Schönhausen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kir-

chengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,

d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

f) das Rauchen auf dem Friedhof,

g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,

h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,

i) das Führen von Hunden ohne Leine,

j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,

k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden, wenn keine weltliche Trauerhalle zur Verfügung steht. Für die Nutzung des Kirchraums für eine weltliche Trauerfeier erheben wir eine Nutzungsgebühr gemäß aktueller Friedhofsgebührenordnung.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstößen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abräum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiegeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) Gräber für Personen über 5 Jahren:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

c) Urnengrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichtentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest

gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichtentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- Wahlgräberstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengemeinschaftsanlage
- Urnengräberstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengräberstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Reihengräberstätten

- (1) Reihengräberstätten sind Gräberstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächster freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengräberstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengräberfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18

Wahlgräberstätten

- (1) Wahlgräberstätten sind Gräberstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgräberstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Gräberstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgräberstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräberstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgräberstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Gräberstätte in eine Rasengräberstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

§ 19

Urnengräberstätten

- (1) In Urnenreihengräberstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgräberstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgräberstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgräberstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgräberstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Gräberstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräberstätten entsprechende Anwendung.
- (6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich,

für die Dauer der Ruhezeit die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Stehle festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengräberstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20

Rasengräberstätte

- (1) Der Erwerb einer Rasengräberstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhezeit die Rasengräberstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Gräberstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Gräberstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopf berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Gräberstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
- (4) Auf einer Rasengräberstätte darf nur ein Grabstein in Buch Pult Form mit maximalen Maßen von 0,60 m x 0,80 m liegend, eventuell mit daneben liegender Lochplatte ca. 0,18 m x 0,18 m für eine Steckvase, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
- (5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
- (6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (8) Für Rasengräberstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21

Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

- (1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung und einem Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22

Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standssichere Verdübelung.

§ 24

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzungsrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer

festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind unzulässig.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenschränken mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Geestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofswecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. Grabschmuck aus nicht kompostierbaren Materialien ist grundsätzlich nicht gestattet (z. B. Plastiktöpfen, Styropor, Steckmasse etc.).

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht, wie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien. Die Verwendung von Kieselstein oder losen Stückgutes ist unzulässig. Abdeckungen der Grabstätten sind zu maximal 75 % von der Gesamtfläche zulässig.

(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbstständig gepflegt werden, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr sowie eine Pfandleistung gemäß Friedhofsgebührenordnung für die Beräumung des Grabmals nach Beendigung der Ruhezeit. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

§ 31

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1

entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabenstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabenstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabenstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzurnengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kublank am 28.02.2019.

ausgefertigt:

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertreten- weiteres Mitglied des Kirchgemeinderates
des vorsitzendes Mitglied des Kirchgemeinderates

(Name in Blockschrift)

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.05.2019.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Badresch, Brohm, Golm, Helpt, Holzendorf, Kublank, Lindow, Neetzka, Rattey, Schönbeck und Schönhausen

vom 28.02.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kublank die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Badresch, Brohm, Golm, Helpt, Holzendorf, Kublank, Lindow, Neetzka, Rattey, Schönbeck und Schönhausen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätten

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR
- Wiedererwerb nicht möglich

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre | 450,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 18,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 400,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 16,00 EUR |

Urnengemeinschaftsanlage	- derzeit möglich in Brohm, Holzendorf, Kublank und Schönbeck - inkl. FUG, Pflege und Namensnennung für 25 Jahre	1.125,00 EUR	Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kublank am 28.02.2019. ausgefertigt: (Unterschrift) (Unterschrift)
Rasenreihengrabstätten	- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre - Wiedererwerb nicht möglich - inkl. FUG und Pflege für 25 Jahre	1.075,00 EUR (Name in Blockschrift) (Name in Blockschrift)
Rasenwahlgrabstätten	- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre - inkl. FUG und Pflege für 25 Jahre - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	1.125,00 EUR 45,00 EUR	Vorsitzendes oder stellvertretende Mitglied des Kirchengemeinderates Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.05.2019.	
	Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.			
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	12,00 EUR		
3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers oder der Friedhofswaltung	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) Pfandleistung für die Beräumung des Grabmals nach dem Ende der Ruhefrist Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.	27,00 EUR		
4. Verwaltungsgebühren	Bestattungsgebühr je Bestattung Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	25,00 EUR 10,00 EUR 30,00 EUR 20,00 EUR 5,00 EUR		

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungzeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 29.08.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kublank am 28.02.2019.
ausgefertigt:
.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretende Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.05.2019.

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



Anordnungsbeschluss

**mit der Aufforderung zur Anmeldung
unbekannter Rechte**

Freiwilliger Landtausch: Woldegk V

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-164 V

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Woldegk V, Gemeinde Mildenitz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mildenitz	Carlslust	3	31/3
Mildenitz	Carlslust	3	34/1
Mildenitz	Carlslust	1	11/2
Mildenitz	Carlslust	1	10
Mildenitz	Mildenitz	8	9
Mildenitz	Mildenitz	8	12/1
Mildenitz	Mildenitz	8	29

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 221.492 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395 380 69306) eingesehen werden.

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur (Arrondierung der Wirtschaftsflächen).

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtauschs beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtauschs kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 05.08.2019

Im Auftrag



⇒ Informationen aus dem Amt

Fördermittel für unsere Feuerwehren

Am Montag, 29. Juli 2019 erfolgte der symbolische Spatenstich und die Grundsteinlegung für den Neubau der Rettungsleitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durch den Landrat unseres Landkreises, Herrn Heiko Kärger. Für 6,4 Mio € baut der Landkreis am Standort der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Neuendorf bei Wulkenzin seine neue Rettungsleitstelle. Die Arbeitsbedingungen und die technischen Möglichkeiten in der Integrierten Leitstelle in Neubrandenburg stoßen an ihre Grenzen, weil am alten Standort bei der Neubrandenburger Berufsfeuerwehr eine notwendige Erweiterung nicht möglich gewesen wäre. Die Leitstelle wird nach Fertigstellung mit den neuesten technischen Standards und gemäß den höheren Sicherheitsanforderungen ausgestattet sein. Das Land fördert die Investition zu etwa 50 %, 26 Mitarbeiter werden künftig ab 2021 in der Leitstelle tätig sein.

Da zahlreiche Vertreter aus den Kommunen und der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises der Einladung zu diesem Ereignis gefolgt waren, wurde der Termin genutzt, den früheren langjährigen Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburgische Seenplatte Josef Augustin mit der Eröffnung einer Ehregalerie der Kreiswehrführer besonders zu ehren. Seiner Idee und Initiative war es maßgeblich zu verdanken, dass das Gelände am Funkturm in Neuendorf vom Landkreis erworben wurde und bis heute zu einer modernen Feuerwehrtechnischen Zentrale und einem Standort für den Kreisfeuerwehrverband ausgebaut wurde.

Das für uns wichtigste Ereignis schloss sich dann an. Gemeinden und Freiwillige Feuerwehren im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben vom Landkreis Fördermittelbescheide für dringend notwendige Neuanschaffungen erhalten. In Anwesenheit von Amtsvorsteher Hans-Joachim Conrad, Bürgermeister Dr. Lode, Amtswehrführer Peer Pollex, Gemeindewehrführer Frank Thude und dem Wehrführer der FFW Bredenfelde Christian Wyrwich überreichte Landrat Heiko Kärger zahlreichen Bürgermeistern und Wehrführern die offiziellen Schreiben über die entsprechenden Fördersummen, insgesamt mehr als 339

Tausend Euro. Von dieser Gesamtsumme wurde unser Amtsbereich für die Anschaffung eines neuen Einsatzleitwagens (ELW 1) mit 64.000,- €, die FFW der Stadt Woldekg für einen dringend benötigten Stromerzeuger mit 4.000,- € und die FFW Bredenfelde für die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze mit 5.900,- € berücksichtigt. Der Landkreis fördert damit die Hälfte der jeweiligen Gesamtkosten.

Landrat Heiko Kärger dankte den ehrenamtlichen Feuerwehrleuten für die hohe Einsatzbereitschaft und ihre enormen Leistungen. Und er dankte ebenso den Familienangehörigen, die mit großem Verständnis das ganz besondere Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr akzeptieren.

*Hans-Joachim Conrad
Amtsvorsteher*



Kommunalwahl - Nachlese

Mein Dank für die Wiederwahl als Amtsvorsteher des Amtes Woldekg im Amtsausschuss am 10.07.2019

Es ist meine 8. Wahl zum Amtsvorsteher des Amtes Woldekg, aber immer noch ein wenig aufgeregt vor so einer Wahl. (Ist auch gut so!)

- 1992 - Amtsbildung und Wahl zum Amtsvorsteher
- 1994 - Kommunalwahl/1. Wiederwahl
- 1999 - Kommunalwahl/2. Wiederwahl
- 2003 - Fusion mit Amt Groß Miltzow/Wahl zum „gemeinsamen“ Amtsvorsteher
- 2004 - Kommunalwahl/Wiederwahl AV
- 2009 - Kommunalwahl/Wiederwahl AV
- 2014 - Kommunalwahl/Wiederwahl AV
- 2019 - Kommunalwahl und erneute einstimmige Wiederwahl im Amtsausschuss

Für Einige ist es vielleicht eine zu lange Zeit. Aber ich spüre über die vielen Jahre nach wie vor einen großen Rückhalt und Anerkennung sowohl in der Stadt als auch in den Gemeinden des Amtsreiches. (was auch ein wenig stolz macht) Das Gefühl habe ich zumindest auch bei einem Großteil der Belegschaft des Amtes, was sich letztendlich auch in einem guten Verhältnis zum Personalrat zeigt.

Der Amtsvorsteher ist entsprechend der Kommunalverfassung ehrenamtlicher Leiter der Verwaltung. Auch wenn die Rahmenbedingungen nicht immer die Besten sind, macht es mir persönlich nach wie vor viel Spaß, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes an der Entwicklung meiner Heimatstadt Woldekg und unserer Gemeinden im Amtsreich mitzuwirken, ja unsere Region weiter lebenswert zu gestalten.

Ich möchte diese Leiterfunktion unparteiisch und neutral, den ehrenamtlichen Umständen entsprechend, künftig noch besser und effektiver ausfüllen, z. B. als Neuerung mit einer Bürgermeisterdienstberatung zusätzlich zum Amtsausschuss. Damit sollen eventuelle aktuelle Probleme schneller einer Lösung zu-

geführt werden wie bisher. Nach wie vor wird mein Credo sein, praktisch zu denken, prüfen was unter Einhaltung des rechtlichen Rahmens machbar ist und nicht erst danach suchen, warum was nicht geht!

Dabei werde ich meinen Optimismus und eine positive Grund-einstellung beibehalten und weiterhin mit Demut, Ehrlichkeit und der dazugehörigen schöpferischen Ungeduld und Energie an die vor uns stehenden Aufgaben gehen.

Und vor uns als Amtsausschuss stehen in den nächsten 5 Jahren zahlreiche Aufgaben

- Das Amt Woldegk und somit der Verwaltungsstandort in unserer Stadt sind zukunftssicher zu gestalten. Mit dem Eintritt in den Ruhestand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird es in den nächsten 5 Jahren einen weiteren personellen Umbruch geben. Aufgabe dabei wird die Schaffung einer kostengünstigeren Personal- und Amtsstruktur sein. Die Möglichkeiten einer interkommunalen kostensparenden Zusammenarbeit mit Nachbarverwaltungen sind auszuschöpfen.
- Woldegk muss amtsführende Gemeinde werden - die Stadt sollte spätestens zu den nächsten Kommunalwahlen einen hauptamtlichen Bürgermeister haben.
- Das Amt ist Verwaltungsdienstleister für alle Gemeinden. Jede Gemeinde muss in einem vernünftigen Rahmen gleichermaßen zu ihrem Recht kommen. Das Amt ist aber vor allem auch Dienstleister für unsere Bürger - Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe müssen immer eine Selbstverständlichkeit sein!
- Weitere Begleitung der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung in allen Gemeinden - Was bringt das neue FAG? Forderung nach bedarfsgerechter Finanzausstattung der Kommunen.
- Endlich Breitbandausbau und somit Digitalisierung auch in unserem Amtsbereich!
- Der Internetauftritt der Stadt und des Amtes ist überarbeitet, aktueller und informativer gestaltet, wird im Laufe des Monats August aufgeschaltet. Dann ist sicher noch an ein paar Feinheiten zu arbeiten.

Hans-Joachim Conrad
Amtsvorsteher

„Tag der offenen Tür“ des Polizeireviers Friedland

Das Polizeirevier lädt anlässlich des Stadtjubiläums 775 Jahre Friedland am 21. September 2019 in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr zum „Tag der offenen Tür“ ein. Neben der Besichtigung der Wache erhält der Besucher einen kleinen Einblick in den polizeilichen Alltag. Alle anderen an diesem Tag geplanten Aktivitäten werden auf dem Firmengelände Hackbarth Komplexe Haustechnik GmbH in der Salower 39 zu sehen sein. Sie werden dort Einsatzfahrzeuge und die Informationsstände der Polizeiinspektion Neubrandenburg, der Bundespolizeiinspektion Pasewalk sowie des Hauptzollamtes Stralsund besichtigen können.

Neben der Präsentation der Technik stellt die Polizeiinspektion Neubrandenburg das Kriminalkommissariat Neubrandenburg mit dem Bereich Kriminaldauerdienst vor. Die Beamten der Prävention beteiligen sich mit der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle und geben Handlungsempfehlungen für verschiedene Situationen für Jung und Alt und sind auch auf die Codierung von Fahrrädern vorbereitet. Fragen zur Bewerbung, zum Berufseinstieg und zur Karriere in der Landespolizei wird Ihnen ein Einstellungsberater des Zentralen Auswahl- und Einstellungsdiestes beantworten.

Die Verkehrswacht Mecklenburg-Strelitz stellt vier verschiedenen Simulatoren und das Reaktionstestgerät für PKW zur Nutzung auf. Für Kinder und Jugendliche wird ein Fahrrad- und Kettcarparcours aufgebaut. Einen Verkehrsquiz wird es für die

Teilnehmer dieser Veranstaltung ebenfalls geben. Und das war noch längst nicht alles. Wenn Sie mehr wissen wollen, besuchen Sie uns am 21.09.2019 in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr. Parkmöglichkeiten stehen auf dem Firmengelände Hackbarth Komplexe Haustechnik GmbH in der Salower Str. 39 zur Verfügung. Ein kostenpflichtiger Imbiss wird ebenfalls angeboten.

Jens Apelt
Leiter Polizeirevier Friedland



Benutzung von Einrichtungen der Gemeinden

Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen stehen zur Nutzung zur Verfügung. Bei Interesse bitte die/den Objektverantwortliche/n kontaktieren.

Groß Miltzow

Kulturhaus Golm	Frau Lehmann	03968 210418
Kulturhaus Kreckow	Frau Weichler	039753 579957
Bauernstube Ulrichshof	Frau Haak	03967 410271
Haus der Begegnung	Herr Bielow	03967 461697
Holzendorf		

Windmühlenstadt

Woldegk

Saal in Helpet	Frau Wiederrick	0152 55280190
Saal in Pasenow	Michael Schmuhl	03967 410978
Saal in Rehberg	Frau Koch	03964 256522 0174 7058697

Die nächste Ausgabe Woldegker Landbote

erscheint am

Freitag, dem 20. September 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist

Freitag, der 06. September 2019

E-Mail: stadt.woldegk@amt-woldegk.de

Bitte beachten Sie, dass alle Artikel für den Woldegker Landboten über das Redaktionssystem **CMSweb** des Linus Wittich Verlages geschrieben werden. <https://cmsweb.wittich.de/>.

Anzeigen

unter Tel.: 039931/57957

E-Mail: d.mahncke@wittich-sietow.de

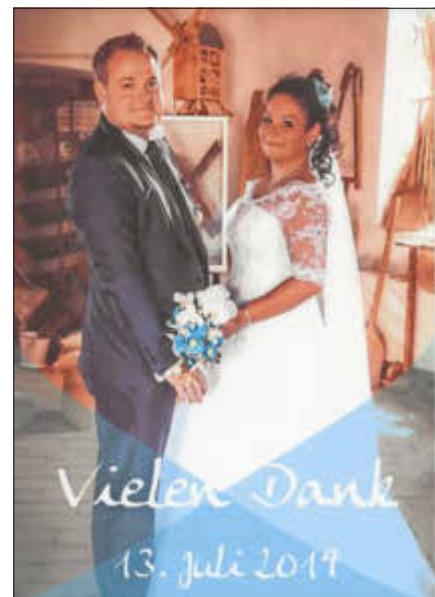
Erhalten Sie Ihre Heimatzeitung regelmäßig?

Rufnummer

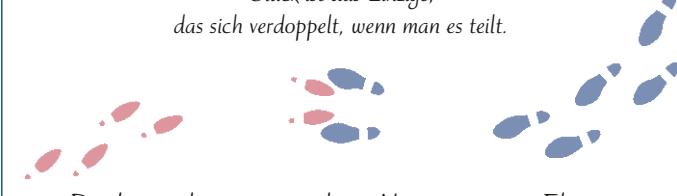
039931 57931

bei Reklamationen,

Beschwerden, Anfragen

⇒ Standesamt**Hochzeit****Christian & Christina Foth****Susann & Ralf Guthorst**

Glück ist das Einzige,
das sich verdoppelt, wenn man es teilt.



Danke möchten wir, auch im Namen unserer Eltern,
all denen sagen, die durch Glückwünsche,
Geschenke und Darbietungen unsere

Hochzeit

sowie den Polterabend zu den schönsten Tagen
unseres Lebens machen.

Christian & Christina Foth

Woldegrk, 3. August 2019

Hochzeit

Christin Ritter, geb. Pahl und Christoph Ritter
Woldegrk, im Juni 2016

Eine großartige Hochzeitsfeier liegt hinter uns.
Wir hatten einen wunderschönen Start in unser
gemeinsames Leben! Dank euch wird uns dieser Tag
unvergessen bleiben.

Danke ...

... für die vielen Glückwünsche!
... für die vielen Aufmerksamkeiten!
... für die vielen Geschenke!
... für die originellen Überraschungen!
... für die Blumen und Grüße!
... für die Hilfe und Unterstützung!



SUSANN & RALF

Woldegrk, im Juli 2019

⇒ Wir gratulieren**Geburten Mai**

Paulina Ihlenfeld

Woldegrk

**Geburten Juli**

Lea Kittendorf
Marlon Metzner
Jasper Moritz Wolff
Lola Malia Knauft
Mailo Drews

Woldegrk
Bredenfelde
Woldegrk
Hildebrandshagen
Kreckow

Herzlich willkommen!

Geburtstagsjubilare

zum 70. Geburtstag

27.09. Wolfgang Schieck
29.09. Brigitte Lenz
Sabine Masch

Kublank
Holzendorf
Schönbeck



zum 75. Geburtstag

24.09. Wilfried Mussehl
27.09. Volker Dreschel
28.09. Karin Eisbrenner

Pasenow
Neetzka
Helps



zum 80. Geburtstag

04.09. Uta Goetz
07.09. Renate Wosny
10.09. Elfriede Müller
12.09. Christa Schäfer
17.09. Ulrich Schäfer
18.09. Anna-Maria Brüssow
22.09. Hannelore Schütz
24.09. Wolfgang Klein

Woldekg
Woldekg
Scharnhorst
Grauenhagen
Golm
Rehberg
Göhren
Pasenow

zum 85. Geburtstag

08.09. Paul Baumann
Helga Breest
16.09. Werner Köhnke
20.09. Gisela Pahl
27.09. Otto Rakow

Bredenfelde
Petersdorf
Rehberg
Kreckow
Göhren



zum 90. Geburtstag

10.09. Sigrid Dee
13.09. Willi Rink

Groß Daberkow
Kublank

⇒ Gemeinden des Amtes Woldekg

⇒ Groß Miltzow

90 Jahre Feuerwehr + Gemeindefest Groß Miltzow

Wann? → Am Samstag, 07. September 2019

Wo? → An der Feuerwehr in Holzendorf

Unsere Angebote:

- Ab 10.00 Uhr Festumzug zum 90. Jubiläum der Feuerwehr Groß Miltzow
 - anschließend 14.00 Uhr Schauvorführung der Feuerwehr
 - 14.00 Uhr Eröffnung des Gemeindefestes durch den Bürgermeister
 - anschließend Kaffeetafel
 - ab 15.00 Uhr Nachmittagsprogramm
 - Kita „Sausewind“
 - Tanzbeitrag der Jüngsten des HFC '83 e.V.
 - Vorführung der Jugendfeuerwehr
 - Gitarrengruppe
 - Hüpfburg
 - Gemeindequiz
 - Spiele und Wettkämpfe
 - Feuerwehr, MSV Groß Miltzow und Angelverein
 - Eis, Zuckerwatte und Getränke
 - 17.30 Uhr Siegerehrung
 - 20.00 Uhr Abendprogramm:
 - Mit dem HFC '83 e.V.
 - Tanz mit DJ Detlef
- Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt!
- Änderungen vorbehalten-

⇒ Schönbeck

Erntefest in Schönbeck

31. August 2019

der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schönbeck e. V.
lädt Sie zum traditionellen Erntefest in Schönbeck ein.



Wir wird gebeten:

Großer Umzug mit Schalmeienkapelle

Jedliches geschmücktes Gerät ist herzlich willkommen.
Beginn und Treff ist 13.00 Uhr am Technik-Stützpunkt der Agrargenossenschaft.
Anmeldung bei Torsten Köhler Tel. 0175 40 55 119
Die Gemeindemitglieder werden aufgerufen ihre Vorgärten und Häuser mit fröhlichen Strohpuppen zu dekorieren.

Für Essen, Trinken und Musik ist gesorgt.

Wir bieten: Selbstgebackenes und Kaffee, Herzhaftes vom Grill, frisch geräucherten Fisch und lockeres Eis vom Eisemann.
Platzkonzert der Schalmeienkapelle, Spaß mit Clown Kiecks, Vorstellung der Tanzenden Drachen, Voltigieren und Wissenswertes mit Förster Peck, Wettbewerbe und vieles mehr.
Fröhlicher Tanz am Abend mit Disco Mario.
Eigeninitiativen wie Flohmarkt u.ä. sind ausdrücklich wünschenswert.
Absprache unter Tel. 03960 210224

Wir bitten um Unterstützung durch Sponsoren und freiwillige Helfer.
Kuchenspenden sind ebenso erwünscht wie Hilfe beim Aufbau am Freitag ab 16:00 Uhr.

Für alle Aufbauhelfer wird ein Wildschwein(braten) gesponsert.
Zur Ausgestaltung des Festplatzes suchen wir Sonnenblumen, Kürbisse, Spargelkraut, Kartoffeln, Blumen u.ä.w.
Die Kuchenspenden bitten wir am Sportplatz abzugeben.
Zum Abbau treffen wir uns am Sonntag ab 10.00 Uhr.



⇒ Windmühlenstadt Woldekg

Informationen Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 02.07.2019

Alle Damen und Herren Stadtvertreter haben mit ihren Wahlprogrammen die Entwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile für die Mitbürger in den Fokus gestellt.

Um Konsens zu finden, stelle ich Ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern die Vorhaben vor, die neben den täglich pflichtigen Aufgaben initiiert und für uns wesentlich sind, ohne die Reihenfolge im Einzelnen zu fixieren.

- Fertigstellung Tourismus-Leitsystem
- Fertigstellung des Wohnhauses in der Klosterstraße und Umgestaltung des Quartiers mit Rückbau der Garagen und Grünflächen Gestaltung
- Machbarkeitsstudie Diekgraben und Vorbereitung der Umsetzung
- Erweiterung der denkmalpflegerischen Zielstellung und deren Umsetzung Fliedergang/Eichberg
- Fortführung Bauleitplanung Wallanlage, Festwiese
- Erschließung Helpter Berg, Abklärung des Wanderweges aus Richtung Woldekg
- Neubau eines Feuerwehrgebäudes in Rehberg
- sukzessive Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes, Festlegung der Prioritäten und Abklärung der Finanzen
- Rückbau von 24 WE in Rehberg
- Rückbau von Wohneinheiten in den Ortsteilen entsprechend Ergebnis des Monitorings
- Erneuerung der Ortsdurchfahrt, Umsetzung der Lampen in Petersdorf

- Neubau ländlicher Weg Petersdorf - Pasenow
- Umsetzung der im Fusionsvertrag abgestimmten Investitionen
- Erneuerung der Bahnhof-, Ladestraße, Wolfshagener Weg
- weitere Gestaltung des Karrenwegs in Mildenitz
- Neubau ländlicher Weg Mildenitz - Scharnhorst
- grundhafter Ausbau des Weges Am Pastorhaus in Groß Daberkow
- Sanierung des Regionalschulteils
- Digitalisierung der Schule über den Bildungs- und Ausstattungsplan
- Kita Neubau
- Studie zur Nutzung einer Skater-Anlage im Kulturpark und Einrichtung derselben
- Unterstützung der SG Mühlenwind bei der Antragstellung und Realisierung eines neuen Funktionalgebäudes auf dem Sportplatz mit neuer Kegelbahn
- Neubau Radweg Woldegk - Wolfshagen
- Neubau Radweg Bredenfelde - Groß Daberkow
- B-Plan Eigenheimstandorte Fritz-Reuter-Straße
- Ideenstudie und beginnende Realisierung Umbau Quartier Kloster-/Ernst-Thälmann-Straße mit generationsverbundenen Mehrfamilienhäusern, Sicherung der medizinischen und sozialen Versorgung
- Gestaltung der ehemaligen Schlossfläche Göhren
- Planung und Vorbereitung des Betreuten Wohnens Birkenweg
- Fortführung Stadtsanierung
- Spielplätze Canzow und Göhren Neueinrichtung
- Konzept und dessen Realisierung für die Nutzung und Erhaltung des Mühlenensembles
- Ersatzpflanzungen der kranken Bäume Goldberg und Burgtorstraße
- Weitere Erneuerung der Kirchenfenster
- Aufstellung B-Plan Garagenkomplex Friedhof
- Konzept Friedhöfe Stadtgebiet und Ortsteile
- Vorbereitung Sanierung Sporthalle
- Flächengestaltung Stadtgebiet/Ortsteile
- Fortschreibung Personalkonzept, Festlegung von Aufgaben im Bauhof
- Konzept zur Sanierung des Kulturhauses und Umsetzung in Helpet
- Erarbeitung Bewirtschaftungskonzept zwischen Mühlen- und Heimatverein und der Stadt Woldegk
- weitere Festlegungen zur Nutzung bzw. Privatisierung von gemeindlichem Eigentum (Gebäudeverwaltung)
- desolate Flächen
- Rückabwicklung Thode
- Fortführung Sanierung Stadtsee

Schwerpunkt bleibt neben der Sicherung der Finanzausstattung (dazu laufen gegenwärtig direkte Kontakte zur Landesregierung, um die absehbaren Nachteile für Grundzentren zu verhindern) die sparsame Haushaltsführung.

Haushaltsplanung verlangt Einhaltung der festgelegten Aufgaben und Disziplin bei den Ausgaben – zwischenzeitliche Wünsche sollen vorher geprüft und immer mit dem Vermerk des Antragstellers, aus welchem Haushalt die Finanzierung erfolgen soll, versehen sein.

1. Stadtsee

Es gibt eine Reihe von Anstrengungen, um den Stadtsee und die Badestelle sauber zu erhalten, damit sie auch von Bürgern mit Kleinkindern und eingeschränkter Mobilität problemlos genutzt werden können.

Leider gibt es eine Reihe von Beschwerden bezüglich möglicher Hygieneprobleme durch die Vielzahl von Hunden, die bewusst hierher mitgenommen werden und Badende abschrecken, die Badestelle zu nutzen. Diese Beschwerden sind nachvollziehbar. Wer möchte sich oder seine Kinder gefährden.

Die Badestelle ist ausdrücklich (siehe Beschilderung) für Hunde untersagt und für mich unverständlich, mit welcher Ignoranz das Anliegen der Bürger, sich keiner hygienischen Gefährdung

auszusetzen, missachtet wird. Durch das Ordnungsamt werden verstärkt Kontrollen durchgeführt, gerade auch wegen der Fe rien.

2. Erntefest und Fußballturnier in Przelewice

Am 24.08. findet in Przelewice ein Fußballturnier zwischen Woldegk und Przelewice ab 10:00 Uhr statt und am Nachmittag ist das Erntedankfest vorgesehen. Die Einladung ist hiermit vorab ausgesprochen, erfolgt aber noch schriftlich.

3. Digitalpakt Schule

Zwei Elemente sind Bestandteil des Digitalpaktes:

- a) Medienbildungskonzept zu erstellen durch die Schule, wurde von der Schule erstellt und am 26.06. durch die Schulkonferenz bestätigt
- b) Medienentwicklungsplan durch den Schulträger zu sichern. Stand 0. Voraussetzung für die Gewährleistung von Fördermitteln ist die Vorlage beider Programme. Herr Marg wird im Auftrag des Schulträgers unter Mitarbeit und Anleitung von Frau Fitzner diese Aufgabe übernehmen.

4. Sanierung Schule

Die Sanierung der Schule soll noch unmittelbar mit der Auftragsvergabe am 13.08. (Sondersitzung) erfolgen. Das Auftragsvolumen beläuft sich auf 1.023.000 € der Förderanteil beträgt 767.000 € Eigenanteil 256.000 €

5. Neubau Feuerwehr Rehberg

Die baufachliche Prüfung weist Kosten von 392.000 € aus. Es entsteht ein komplett neues Gebäude. Die Antragstellung auf veränderte Förderung gegenüber der Ursprungsviariante steht noch aus. Der Eigenanteil wird im günstigen Fall 150.000 € betragen. Die Vergabeentscheidung hat bis zum 24.09. (Sondersitzung) zu erfolgen.

6. Nachtragshaushalt

Auf Grund der Veränderungen bei den vorgenannten Investitionen, aber auch der Ifd. Veränderungen ist ein Haushaltsnachtrag notwendig für 2019 und wird durch Frau Riesner vorbereitet, und wird eine der ersten Aufgaben im Finanz und Sozialausschuss sein.

Steel Darts Turniere Woldegk

Darts Freunde aufgepasst!

Der Dorfverein Bredenfelde e. V. lädt euch dieses Jahr gleich zu 3 Darts Turnieren ein.

Die Turniere finden am:



Turnier 1	21.09.2019 in Rehberg	Anmeldeschluss:
	im Saal	14.09.2019
Turnier 2	19.10.2019 in Mildenitz	Anmeldeschluss:
	im Saal	12.10.2019
Turnier 3	07.12.2019 in Bredenfelde in der Sporthalle	Anmeldeschluss:
		30.11.2019

statt.

Alle Turniere beginnen um 16:00 Uhr. Die maximale Teilnehmeranzahl liegt bei 40 Personen für jedes Turnier. Sollten am Turniertag noch Plätze frei sein können Kurzentschlossene natürlich noch mitspielen.

Pro Turnier wird eine Startgebühr von 10,00 € fällig. Wollt ihr euch gleich für alle 3 Turnier anmelden beträgt die gesamt Startgebühr 25,00 €. Anmelden könnt ihr euch beim Dorfverein Bredenfelde e. V. Bitte schickt uns dazu eine Mail an

info@dorfverein-bredenfelde.de mit folgenden Daten:

- Name, Vorname
- Komplette Adresse
- Telefonnummer

Außerdem solltet ihr uns mitteilen für welche Turniere ihr euch anmelden wollt. Sobald wir eure Anmeldungen erhalten haben bekommt ihr alle Informationen zum weiteren Ablauf per Post oder Mail zugeschickt. Holt euch die heiß begehrten Plätze.

Für das leibliche Wohl wird bei allen drei Turnieren, durch die mitwirkenden Vereine, ausreichend gesorgt sein. Macht euch daher keine Sorgen und bringt nicht eure eigenen Stullen Pakete oder Getränke mit.

Wir freuen uns auf eure Anmeldungen!

Viele Grüße vom
Dorfverein Bredenfelde e. V.
Unterstützt von:
Schönes Balliner Landleben e. V.
Freiwillige Feuerwehr Mildenitz



Unser Sommerfest mit Volleyballturnier in Hildebrandshagen

Gestartet haben wir unser Sommerfest in Hildebrandshagen um 10:30 Uhr mit dem jährlichen Volleyballturnier. Zum schönen Volleyballplatz, direkt am Dammsee gelegen, reisten 8 Mannschaften an. Die Teams bestanden buntgemischt, aus Vereinsspielern und Hobbyvolleyballern. Bei dem Spiel um Platz 1. wurde um jeden Punkt gerungen. Teilweise verschwanden die Spieler im Sandnebel. Nach reichlich Kräftemessen und Ballkontakt ergab sich folgender Endstand.

Platz 1. „Old Schmetterhand“ der Vorjahressieger aus 2018!

Platz 2. „Traumschwiegersonne“ aus Wilhelmshayn

Platz 3. „Hearthbreaker“ aus Hildebrandshagen

Mit dabei waren außerdem die „Wol-Mil-Hils“ aus Woldegk, Mildenitz und Hildebrandshagen, die „Flying Balls“, „Woldegker Jungs“, Teleletabies und „Benjamin Bierchen“.

Zum Nachmittag gab es leckeren, selbstgebackenen Kuchen der „Bäckerinnen“ des Ortes! Die Kinder tobten buntgeschminkt auf der Hüpfburg oder kühlten sich im Dammsee ab. Ein Highlight war das diesjährige Ponyreiten, welches von Kerstin Fröbe und den Kindern vom Kastanienhof angeboten wurde.

Am Abend spielte DJ Daffy auf. Bei Kerzenschein, Bier und Wein konnte man der Musik lauschen, tanzen oder den Blick auf den See genießen.

Im Organisationsteam freuen wir uns schon auf das 5. Sommerfest! Wir bedanken uns bei allen Gästen, bei den Volleyballmannschaften, bei allen Auf- und Abbauern, Grillmeistern, den Schankwirten, Kuchenbäckern und sonstigen Unterstützern des Festes.

Im nächsten Jahr **am letzten Sonnabend im Juli** sehen wir uns wieder!

Olaf Dietze

Hier ein paar Impressionen.



Das Siegerteam „Old Schmetterhand“

⇒ Kita- und Schulnachrichten

⇒ Kita „Bummi“ Woldekg

Ferienzeit - Schöne Zeit!

Kreativ starteten die Kinder der Kita „Bummi“ in die Sommerferien.

Die offene Gruppenarbeit ermöglichte es jedem Kind an vielen interessanten Projekten teilzunehmen und sich vielseitig künstlerisch einzubringen.

Das Spielen mit Farben regte alle Sinne an und durch die große Auswahl an Farben und Malutensilien entstanden wunderschöne Gebilde.



Eine Hofführung mit Herrn Stier begeisterte alle Kinder. Wir besichtigten den Stall mit Schweinen, Häschen, Schafe, Enten und Hühner und genossen ein Heubad.



An einem anderen Tag stellten die Kinder Salzteig her und bearbeiteten ihn mit gesammelten Naturmaterialien.

Wir sagen vielen lieben Dank für den großartigen Vormittag und den interessanten Einblick auf den Hof.

Es grüßt
Ihr Kita-Team!

⇒ Regionale Schule mit Grundschule „Wilhelm Höcker“ Woldekg

Hurra, ich bin ein Schulkind ...

... hieß es endlich für die 36 Schulanfänger an der Regionalen Schule mit Grundschule in Woldekg.

Am 10.08.2019 kamen die herausgeputzten und aufgeregten Erstklässler gemeinsam mit ihren Eltern, Geschwistern und vielen Gästen in die Mehrzweckhalle an der Schule. Dort wurden sie mit einem Programm der 4. Klasse empfangen und durch den neuen Schulleiter Herrn Zuber begrüßt. Nachdem alle nach vorn auf die Bühne gerufen und persönlich in die Schulgemeinschaft aufgenommen wurden, ging es schon zum ersten Fototermin als neuer Schüler. Anschließend wurde der Klassenraum besichtigt und ein großer Stapel Schulbücher und Arbeitshefte eingepackt. Zum Höhepunkt der Einschulung übergaben die stolzen Eltern bei strahlendem Sonnenschein ihren Schulkindern auf dem Schulhof die prall gefüllten Schultüten.

Ch. Köller und K. Raehse



Unsere Praktikantin Dana verzierte mit den Kindern Pappsteller mit Krepppapier und gestaltete somit kunterbunte Sommerblumen.

Die Kleinsten unserer Kita waren fleißig am Schneiden und Kleben. Bunte Schmetterlinge aus Rollen und Papier wurden liebevoll geschmückt. Die Kleinsten unserer Kita waren fleißig am Schneiden und Kleben. Bunte Schmetterlinge aus Rollen und Papier wurden liebevoll geschmückt. Einen aufregenden Tag erlebten wir bei der GWW. Fröhlich gelautet wanderten wir gemeinsam zum Hof, denn dort gab es viel zu entdecken für uns. Überrascht wurden wir mit einem wundervollen Frühstück im Grünen.



Überraschung am 12.08.2019

Eine tolle Überraschung gab es für die Schüler der Klassen 1a und 1b der Regionalen Schule mit Grundschule Woldegk an ihrem ersten Schultag.

Die freundlichen Mitarbeiterinnen des EDEKA-Marktes „Bessen“ in Woldegk überreichten allen Erstklässlern ein „Stärkungspaket“ mit Getränken, Obst, Süßigkeiten und Schulmaterialien. Im Namen aller Kinder bedanken sich die Klassenlehrerinnen Frau Köller und Frau Raehse recht herzlich bei der Geschäftsführung.



Schulanmeldungen

Gemäß § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres die Schulpflicht.

Alle Eltern, die im Einzugsbereich der Regionalen Schule mit Grundschule Woldegk ihren Wohnsitz haben, bitte ich am

16.09. und 17.09.2019 von 14:00 - 17:00 Uhr

ihre Kinder, die vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 geboren wurden, unter Vorlage der Geburtsurkunde im Büro des Grundschulgebäudes der Regionalen Schule mit Grundschule Woldegk anzumelden.

Es können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind.

Kinder, die im Schuljahr 2019/2020 zurückgestellt wurden, bitte ich erneut anzumelden.

**A. Zuber
Schulleiter**



⇒ **Grundschule „Pappelhain“ Holzendorf**

Hallo, Ihr ABC-Schützen des Schuljahres 2020/2021

Wir freuen uns auf Euch!

Die Anmeldung der Schulanfänger im Einzugsbereich der **Grundschule „Pappelhain“
Holzendorf/Schulstraße 10, 17349 Groß Miltzow**
ist in der Woche
23. September - 25. September 2019

unter Vorlage der Geburtsurkunde
im Sekretariat von 07:00 - 12:00 Uhr vorgesehen.

Kinder, die bis zum 30. Juni 2020 das 6. Lebensjahr vollenden (geboren im Zeitraum vom 01.07.2013 - 30.06.2014), werden gemäß Schulgesetz des Landes M-V § 43 Abs. 1 mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 vollzeitschulpflichtig.

Diese und die Kinder, deren vorzeitige Aufnahme beantragt wird, sind durch die Erziehungsberechtigten zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Schule anzumelden.

Auch die im Schuljahr 2019/2020 zurückgestellten Schüler sind erneut anzumelden.

S. Ballach
Schulleiterin

⇒ Ev.-luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

Der Monatsspruch im September 2019:

Was hilfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?

(Jesus im Matthäusevangelium Kapitel 16 Vers 26)

Wie ist das mit dem Gewinn? Überall hört man davon. Gewinnprognosen an der Börse, gute Gewinne der Firmen, die viele Arbeitsplätze sichern und auch das Wirtschaftswachstum gehört zu den erhofften Gewinnen, die den Menschen und dem Land gut tun sollen.

Und die Seele? Nur ein altes Wort?

Jesus hat an die Seele geglaubt und diese Frage gestellt. Würde er sie heute anders stellen? Vielleicht so: Was würden einem Menschen alle seine Erfolge nützen, wenn er oder sie dadurch psychischen Schaden erlitte?

Oder, was nützt es der Menschheit, wenn alles Machbare gemacht wird und unsere Umwelt zerstört wird.

Oder, was bringt es den Völkern, wenn die ganze Welt globalisiert ist und sich die Menschen dennoch fremd bleiben.

Immer wieder hat Jesus den Reichtum kritisiert, der die Miteinander vernachlässigt und zum Selbstzweck wird. Wachstum um jeden Preis, die Geiz-ist-geil-Mentalität, das Erstreben allen Machbaren ... und die Folgen? Wir werden sie zu tragen haben oder unseren Kindern und Enkeln vererben.

Mit nachdenklichen Grüßen,

Pastor Gottfried Zobel

Gottesdienste

25.08.2019, 10. Sonntag nach Trinitatis GD

09:00 Kirche Woldegrk

01.09.2019, 11. Sonntag nach Trinitatis GD

10:30 Kirche Woldegrk

08.09.2019, 12. Sonntag nach Trinitatis GD

10:30 Kirche Woldegrk

15.09.2019, 14. Sonntag nach Trinitatis Familienkirche

10:30 Gemeindehaus Woldegrk

22.09.2019, 15. Sonntag nach Trinitatis GD

10:30 Kirche Woldegrk

29.09.2019, 16. Sonntag nach Trinitatis GD

10:30 Kirche Woldegrk

Seniorenkreis

Der nächste Seniorennachmittag findet am 29. August, 15:00 Uhr im Gemeindehaus Woldegrk statt.

Krabbelgruppe

Termin am 26.09.2019, 9:00 Uhr

Christenlehre

Theaterprojekt in Kublank für Kinder der Klassen 1 - 6 am 6. - 8.9.2019

Familienausflug

in den Bärenwald Müritz am 14.09.2019

Informationen und Anmeldungen bei Frau Baier

Telefon Nummer 0172 1897921

Beratung in schwierigen Lebenssituationen

Melden Sie sich gerne unverbindlich per Telefon (0172 1897921) oder E-Mail (baierbettina@gmx.de) zu einem Beratungsgespräch bei Bettina Baier.

Anschrift der Pfarre:

Goldberg 1, 17348 Woldegrk

Tel. Büro: 03963 210326

E-Mail: woldegrk@elkm.de

Mitarbeiter und Ansprechpartner

Pastor Gottfried Zobel, Tel. 039603 738764; Tel.: Büro 03963 210326

Gemeindepädagogin Bettina Baier, Tel.: 0172 1897921

Küsterin Christine Witt, Tel.: 03963 210149

Urlaubsvertretung im September hat Pastor Rudolph - Tel.: 039603 20983

Sprechzeiten im Büro, Goldberg 1:

In der Regel immer Donnerstag von 11 bis 13 Uhr und nach Vereinbarung.

Zentrale Friedhofsverwaltung Güstrow

Unsere Friedhöfe (Canzow, Groß Daberkow, Kreckow, Mildeńitz, Pasenow) werden zentral von Güstrow aus verwaltet. Die neue Ansprechpartnerin der Friedhofsverwaltung ist Frau Schröder (Durchwahl: 03843 4656141).

Gottesdienste

25.08. 10:30 Uhr Kirche Cantritz

01.09. 14:00 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang in der Kirche Bredenfelde

08.09. 14:00 Uhr Kirche Cantritz

15.09. 10:30 Uhr Kirche Ballin

22.08. 10:00 Uhr Kirche Wrechen

29.09. 14:00 Uhr Kirche Bredenfelde - Goldene und Diamantene Konfirmation

06.10. 14:00 Uhr Kirche Bredenfelde Rehberg - Erntedankfest

Regelmäßige Gruppen und Kreise

Christenlehre

Donnerstags um 16 Uhr im Gemeindezentrum in Bredenfelde. In den Ferien findet keine Christenlehre statt.

Chor

Der Chor trifft sich immer mittwochs um 19 Uhr im Gemeindezentrum in Bredenfelde. Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen!

Handarbeitskreis

Der Handarbeitskreis trifft sich immer dienstags um 14 Uhr im Gemeindezentrum in Bredenfelde.

Kleiderkammer

Die Kleiderkammer im Pfarrhaus in Bredenfelde ist immer mittwochs von 10 - 13 Uhr geöffnet. Wenn Sie die Kleiderkammer zu anderen Zeiten besuchen wollen, bitten wir um eine telefonische Anmeldung (03964 210 236).

Sprechzeiten Gemeindebüro (Tel. 03964 210236)

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch 16:30 - 17:30 Uhr

Friedhofsverwaltung

Carmen Lietzow ist zu den Sprechzeiten im Büro anzutreffen bzw. per E-Mail unter folgender Adresse zu erreichen: carmen.lietzow@elkm.de

Pastor

Gottfried Zobel - Tel.: 039603 738764 - Mobil: 0162 1930868

... bitte bachtet Sie auch die Aushänge an unseren Kirchen!

⇒ Vereine & Verbände**⇒ Angelverein „De Fischköpp“ e. V.****NACHRUF**

Tief bewegt und voller Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied

Wolfgang Güll.

Wir verlieren einen Freund und Sportsmann, der durch seine Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Anwesenheit unser Vereinsleben bereichert und gestärkt hat.

Du wirst uns fehlen

Woldegk, im Juli 2019

Der Vorstand

Angelverein „De Fischköpp“

⇒ Drachenfreunde und Kulturverein Rattey**Am 28. September 2019**

steigt das

9. Ratteyer Drachenfest

Los geht's um 12:00 Uhr auf der Ratteyer Wiese am Fuchsberg

Bei passendem Wetter, Fliegen bis in die Abendstunden mit leuchtenden Drachen

Für das leibliche Wohl wird ab Mittag Bestens gesorgt

Ein entspannter Ausflug für die ganze Familie

Wir freuen uns auf Euch!

Drachenfreunde und Kulturverein Rattey e.V. + Freiwillige Feuerwehr Böhmischbeek

⇒ Brohmer und Helpfer Berge Tourismusverein Strasburg**Konzert**

Laurie Randolph
und das
"Gamben Consort"
der Musikschule
Friedrichshain-Kreuzberg

Am Sonntag, den 01. Sept. 2019
um 16 Uhr in der Helpfer Kirche



Eintritt frei. Um eine Spende wird gebeten.

⇒ Johanniter Unfallhilfe**Katastropheneinsatz beim Waldbrand in Lübtheen**

Am 30. Juni wurde der Katastrophenfall für den Waldbrand in Lübtheen ausgerufen. Der größte Brand in der Geschichte Mecklenburgs seit 1934. Mehrere Einsatzkräfte verschiedenster Organisationen und Regionen hielten sich in Alarmbereitschaft. Darunter auch wir, der Betreuungszug des Katastrophenschutzes der Johanniter Unfallhilfe Ortsteil Mildenitz.



In der Nacht vom 02. Juli rückten wir mit dem Atego GW-B und unserem Netzersatzgerät (50kV) aus. Unsere Aufgabe war es, die Löschwasserentnahmestelle nachts auszuleuchten und

Strom bereitzustellen. Das Löschwasser wurde von mehreren Polizeiwasserwerfern entnommen, welche bis zu 10.000 Liter pro Fahrzeug fassen. An Schlaf war nicht zu denken. Der Einsatz erfolgte von 22:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens, wobei sich fünf Johannitermitglieder täglich abwechselten.



Hand in Hand arbeiteten alle Organisationen zusammen. Dazu zählte die Bundeswehr, die Landes- und Bundespolizei, DRK, Malteser und auch die Johanniter. Dörfer mussten evakuiert und die Einsatzkräfte versorgt werden. Alle mit einem Ziel: Den Brand eindämmen und den Schaden abwenden.

Am 08. Juli wurde der Katastrophenalarm aufgehoben und die Einsatzkräfte nach und nach zurückgezogen. Eine Hand voll anstrengender Tage neigten sich dem Ende. Trotz alledem sind es Erfahrungen, die wir als Betreuungszug nicht missen wollen. Sowohl Anwohner als auch Politiker sprachen ihre tiefste Dankbarkeit aus.

Der Zugführer Frank Israel bedankt sich des weiteren bei allen anderen Johannitermitgliedern, welche in Bereitschaft gewartet hatten, aber nicht eingesetzt wurden.

Autor: Catharina Israel, Mitglied der Katastrophenschutzeinheit der JUH Mildenitz

- 31.08.2019** Erntefest auf dem Sportplatz in Schönbeck
- 08.09.2019** Tag des offenen Denkmals in Schönbeck und Rattey
- 14.09.2019** Straßen- und Trödelflohmarkt in Neu Schönbeck

Wir trödeln wieder und jeder kann mitmachen. Selbstgemachtes, Antikes, Altes, Gebrauchtes. Es gibt Kaffee und Kuchen, Herhaftes vom Grill und Musik.

Anmeldungen

bitte an *Patrizia Arndt-Kurtz 0173 6618715*



„Selbstgemachtes vom Flohmarkt“ Hier werden: Marmeladen, Honig, Dressings, Pesto, Liköre aus Neu Schönbeck sowie Schmalz, Chutneys & hausgebackenes Brot aus dem Pfarrhof in Schönbeck an.



Türen auf zum Tag des offenen Denkmals ... mit Lorenz Caffier vor der Schönbecker Christuskirche (2018)

Innenminister Caffier am 08.09.2019 wieder in Schönbeck

Der Verein Landleben Schönbeck e. V. bereitet auch dieses Jahr den Tag des offenen Denkmals in unserer Gemeinde vor. Wir haben ein buntes Programm zusammengestellt und öffnen die Denkmaltüren am 1. Sonntag im September für unsere Besucher.

Der wichtigste Aspekt für die Gemeinde Schönbeck ist sicher, dass der vor einem Jahr gestohlene Adler wieder auf dem **Kriegerdenkmal** thronen wird.

Hierfür hat sich der Verein über ein Jahr engagiert und wir freuen uns darauf, dass das Denkmal am **08.09.2019 um 11:00 Uhr** mit **anschließendem Orgelkonzert in der Schönbecker Kirche** durch **Lorenz Caffier** wieder eingeweiht wird.

Voller Freude haben wir erfahren, dass unser **Innenminister** gemeinsam mit **Lucas Nantke auf der Sauerorgel** spielen wird. Zu dem Orgelkonzert ist der Einlass natürlich kostenfrei, um Spenden zur Denkmalpflege in Schönbeck wird jedoch gebeten.

Für die finanzielle Unterstützung zur Wiederherstellung unseres Denkmals bedanken wir uns bei Lorenz Caffier (CDU), Gabriele Szekat (Seminar- und Landhaus Neu Schönbeck), Annette Krull (PfarrhofCatering Schönbeck) und Detlef Penseler (Vereinsmitglied).

Die **Kirche** bleibt nach dem Orgelkonzert **bis 14:00 Uhr** geöffnet. Lucas Nantke erklärt und demonstriert die „Arbeitsweise“ der Sauerorgel.

⇒ **Landleben Schönbeck e. V.**

Viel los in der Gemeinde Schönbeck

Nach dem Ende der Sommerferien gibt es an 3 Wochenenden hintereinander jährlich wiederkehrende Veranstaltungen in der Gemeinde Schönbeck:





L. Caffier 2018 an der Schönbecker Sauerorgel

Auch die **Ratteyer Versöhnungskirche** wird zur Besichtigung des schönen Marienaltars aus dem 16. Jh. und der originalen Holzeinbauten geöffnet sein (**13:00 bis 16:00 Uhr**).

Herr **Losch öffnet** seinen **Kunstgarten von 13:00 bis 17:00 Uhr**. Groß und Klein können hier aus dem reichhaltigen Schaffen des Schönbecker Künstlers Holzstiche aussuchen und gegen eine Spende einen Kunstdruck selbst anfertigen.

Der ehemalige Heimatverein wird von **14:00 bis 17:00 Uhr** die **Schmiede** öffnen und das alte Handwerk und ursprüngliche Schönbecker Ansichten ausstellen.

Kulinarisch umsorgt werden alle Gäste **ab 12:00 Uhr** vom **Verein Landleben im Pfarrhof**. Es gibt **hausgebackene Brote & Brötchen** zu kaufen, die Suppenküche ist mit Wildgulasch aus der Region und Sächsischer Kartoffelsuppe mit Würstchen bestückt und natürlich gibt es Landkuchen und Kaffee.

Das denkmalgeschützte **Pfarrhaus** lädt ebenfalls zur **Einzelbesichtigung** in der Zeit von **13:00 bis 16:00 Uhr** ein.

Heimatliches Woldekgk Ortsteile

Pasenow

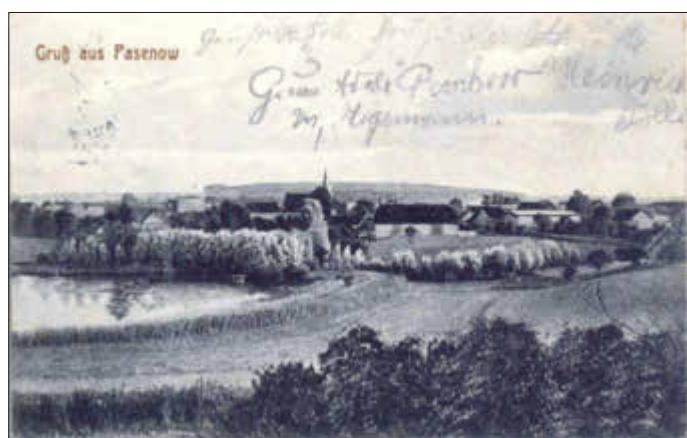


Geschichte: 1298 erstmals erwähnt
2014 nach Woldekg eingemeindet



Pasenow, Auszug Meßtischblatt Golm/Woldekg 1932

Der Ortsname (1298 Parsenow, 1312 Parsenowe, 1417 Pasenow) soll einen slawischen Ursprung haben und „Ort des Parsen“ bedeuten. Nach anderer Deutung kommt die Endung -ow aus dem mittelniederdeutschen „ouwe“ (Aue) und bedeutet „vom Wasser reich umflossenes, grasiges Land“.



Am Anfang des 15. Jh. verkaufte Wedege von Plothe (wahrscheinlich Plath) dem Kloster Wanzka das Dorf. Nach der Reformation und Auflösung des Klosters ging das Dorf in den Besitz der Landesherren. Der Freischulzenhof gehörte seit 1496 der Familie Meine. 1694 wurde Friedrich Moller, der Schwiegersohn



von Christian Mein belehnt. In der Folgezeit musste der Hof vielfach verkauft werden. 1854 erstand den Hof der Kaufmann Theodor Karl Schulenburg, dem auch die Erbpachtstelle Johannesberg gehörte. 1867 ging er in den Besitz von Karl Toll zu Tollenhof über. Das Dorf hatte 1857 neben Teich, Kirche, Schule, Krug, Windmühle, Schmiede und Chausseegeldhebestelle auch einige Büdnereien (Kleinbauernhöfe) auf dem Dorfanger. Die meist regelmäßigen Gehöfte hatten an der Straße ein Torhaus. Auf der Pasenower Feldmark lagen die heute sämtlich verschwundenen Erbpachthöfe Melkenhof und Ernstfelde nördlich, Tollenhof westlich sowie Johannesberg südöstlich.

1938 wurde im Ort eine landwirtschaftliche Reparaturwerkstatt mit einem Lohnpflug- und Fahrunternehmen geschaffen. 1961 entwickelte sich aus dem Betrieb ein Kraftfahrzeug- und Druckluftbremsendienst, der sich 2002 einem Fahrzeugwerk anschloss.

Im Zuge der Bodenreform 1945 entstanden Neubauernsiedlungen.

1958 ging aus dem 1952 errichteten Örtlichen Landwirtschaftsbetrieb (ÖLB) das Volkseigene Gut (VEG) hervor. Im selben Jahr gründete sich durch Zwangskollektivierung eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG).

1972 beendete das VEG seine Tätigkeit, ein Jahr später erfolgte der Zusammenschluss der beiden Güter Pasenow und Groß Miltzow. Nach der politischen Wende 1989 erfolgte in der Landwirtschaft die Privatisierung des staatlichen bzw. genossenschaftlichen Eigentums.

1996 wurde bei Pasenow der Windpark Helpt mit 5 Windkraftanlagen errichtet.

Sehenswürdigkeiten:

Kriegerdenkmal 1914 - 18

Weinberg (südlich des Dorfes, zum Weinanbaugebiet Rattey gehörend)

• Chausseewärterhaus



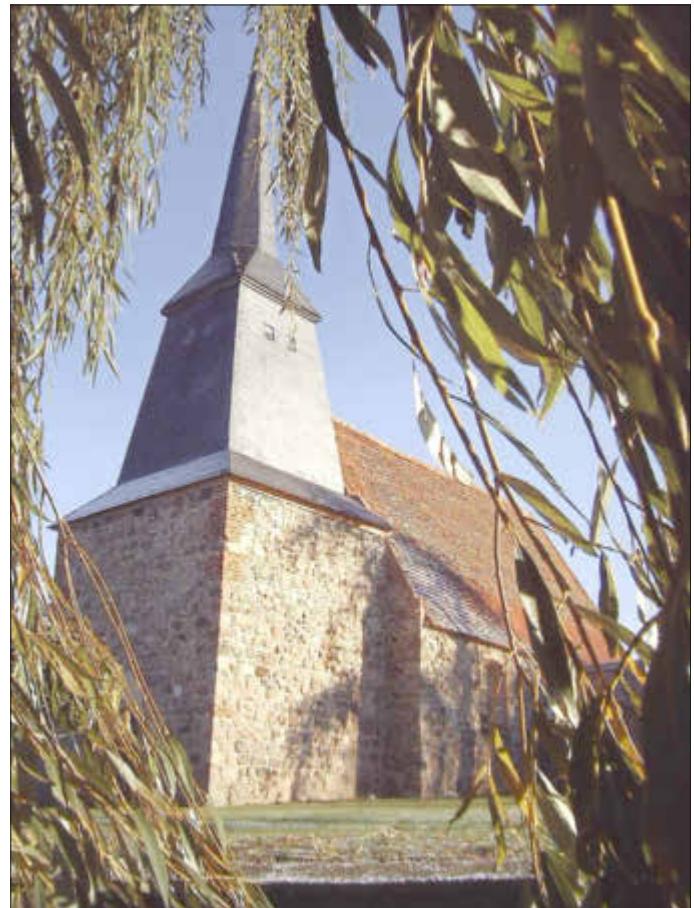
Um 1830 wurde in Mecklenburg begonnen, Chausseen zu bauen. Um Kosten für den weiteren Straßenbau aufzubringen, hatte die Landesregierung angeordnet, an geeigneten Stellen Chausseegeld-Hebestellen einzurichten. Zum Abkassieren der Straßenbenutzungsgebühr stellte man zuverlässige Männer ein und baute für sie und ihre Familien sogenannte Chausseehäuser. Die Gebäude in Mecklenburg-Strelitz soll Baurat Friedrich Wilhelm Buttel (1796-1869) entworfen haben. Die Chausseehäuser haben einen bis an die Straße reichenden Vorbau. Ein Schlagbaum sperrte die Straße und die Chausseegeld-Einnehmer hielten einen Stock aus dem Fenster, an dem sich ein Säckchen befand. Darin kassierten sie zunächst das Geld, danach gaben sie die Quittung heraus. Mit den Einnahmen konnte der nächste Straßenbauabschnitt finanziert werden. 1856 wurde die Chaussee von Woldekg nach Friedland fertiggestellt. Das in dieser Zeit errichtete Chausseehaus in Pasenow ist eines von nur 2 erhalten gebliebenen im Amtsreich Woldekg. Neben der Kassierung der Straßengebühr hatte der Chausseewärter auch die Aufgabe, die neu gepflanzten Chausseebäume zu pflegen,

wie tägliches Wässern, ordnungsgemäßes Beschneiden und Schutz vor allen Widrigkeiten.

• Bauernhäuser

Fränkische Traufhäuser (ehemals mit Herd auf der vergrößerten Hinterdiele, auf der einen Seite der Diele Stuben und Kammer, auf der anderen der Pferdestall und 2 Kammern)

Kirche mit Feldsteinmauer



Fotos: Stadtarchiv

Als Priester in Pasenow wird für das Jahr 1365 Johannes Babbe genannt. Die Kirchweihe wird auf 1476 datiert, wobei es sich um eine Neuweihe einer wiederaufgebauten Kirche handeln dürfte. Darauf weisen die älteren Feldsteinmauern des Turms hin. Der Turmunterbau stammt aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, sein Fachwerkaufsatz mit Spitzhelm von 1774. Ebenfalls sehr alt ist der Dachstuhl des Kirchenschiffs aus unbehauenen Stämmen. Das Holz ist in einem außerordentlich guten Zustand. Sehenswert ist das Fachwerk des Ostgiebels. Im Innern fällt der erhaltene Beichtstuhl auf. Aufgefundene Weihekreuze und die Bemalung von Gestühl und Kanzel konnten bisher noch nicht freigelegt werden. Von den ehemals drei Glocken ist nur noch eine vorhanden. Wegen enormer Bauschäden am Turmgebälk und im Kircheninnern wurde die Kirche 1995 gesperrt. 2001 konnte eine Generalsanierung ausgeführt werden. Besonders im Turm waren durch das Auswechseln tragender Balken komplizierte Arbeiten erforderlich. Im November fand die Turmkrönung statt. Gute zwei Wochen später, am 2. Advent konnte die festliche Wiedereinweihung in einem Gemeindegottesdienst gefeiert werden.

Quellen: Mecklenburgische Vaterlandeskunde, Wilhelm Raabe, Wismar 1857

Die slavischen Ortsnamen in Meklenburg, In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Paul Kühnel, 1881

MST Kunst- und Geschichtsdenkmäler, Georg Krüger, 1925

MST Beiträge zur Geschichte einer Region, Band 2, 2002
Ortschronik Pasenow, Stadtarchiv Woldekg

Das Ende des 2. Weltkrieges

„Wir haben damals im April alles so weit gut überstanden, nur dass unser Haus auch mit abgebrannt ist.“

Zweite Fortsetzung

Nachfolgend sind Auszüge aus Briefen meiner Eltern bzw. Tagebüchern meines Vaters wiedergegeben, deren Aussagen sich auf die Ereignisse in Woldegk in den Wochen um das Kriegsende beziehen, vereinzelt sind auch Geschehnisse in Woldegk und Umgebung aus den Jahren 1946/1947 erwähnt. Wortwörtliche Passagen sind kursiv und in damaliger Rechtschreibung abgeschrieben, Personennamen sind fett hervorgehoben, möglichst knapp habe ich aus dem Zusammenhang gerissene oder unklare Aussagen versucht zu erläutern. Die Namen meiner Eltern sind mit A. G. bzw. H. G. abgekürzt.

Ergänzt ist der Text mit Erinnerungen meines Bruders Jürgen, durch eckige Klammern eingerahmt und dem Kürzel J. G. versehen.

Die geäußerte Bitte, die Schicksale weiterer Menschen mitzuteilen, die die Geschehnisse im April und Mai 1945 mit ihrem Leben bezahlten, bleibt bestehen! Auch weiterführende Informationen zu Personen und Sachverhalten, die im Text durch „[?]?“ gekennzeichnet sind, wären sehr hilfreich.

A. G.: Brief an H. G. vom 01.04.1945

„Hätten wir (Deutschen, V. G.) uns nicht bei allen (Völkern) so verhaft gemacht, würden sie uns jetzt schon helfen. Es wird uns jetzt allen so angst und bange, weil es bei Stettin so ruhig ist. Es ist wie eine drückende Stille vor dem Sturm. Die bei Danzig gebundenen 10. Sowjetarmeen sind ja nun frei für uns (Danzig wurde am 29.03.45 durch die Rote Armee erobert, V. G.). Bei Frau Helm (Auguste Helm, Hebamme, V. G.) sind viele junge Frauen und Mädchen jetzt in Untersuchung gewesen, die je von mehreren Russen hintereinander vergewaltigt worden waren.“

Wilfarths (Friedrich und Hermine Wilfarth, ihr Sohn Friedrich-Franz (Fritz) Wilfarth, 1924 - 1989, kehrte aus dem Krieg zurück. V. G.) und **Mönks** (**Hans** und **Else Möncke**, deren Sohn **Hans Möncke**, geb. 1921, fiel im II. Weltkrieg/Verzeichnis der Gefallenen des II. Weltkrieges), **Frau Riebel (Mathilde Riebel**, deren Sohn **Wilhelm Riebel**, Apotheker, geb. 1906, ist vermisst seit Januar 1945 im Raum Osterode (damaliges Ostpreußen)/Bromberg (heute Bydgoszcz, damaliges Westpreußen)/Verzeichnis der Gefallenen des II. Weltkrieges; DRK-Suchdienst), **Frau Krüger**[??] (im Verzeichnis der Gefallenen des II. Weltkrieges sind **Franz, Paul, Wilhelm** sowie **Wilhelm Friedrich Hans Krüger** erfasst, V. G.), **Brozelis** (**Viktor Brozelis**, Kaufmann, geb. 1920, ist vermisst in Ostpreußen, letztes Lebenszeichen im Januar 1945/Verzeichnis der Gefallenen des II. Weltkrieges) und so viele sind jetzt alle ganz geknickt, seit Danzig gefallen ist, weil ihre Söhne dort und im Korridor waren (Gebiet bei Danzig, nach dem Ersten Weltkrieg an Polen gefallen, der „polnische Korridor“ trennte damit das damalige Ostpreußen vom übrigen Deutschen Reich, eine Rückeroberung des „Korridors“ war eines der Ziele nationalsozialistischer Außenpolitik, V. G.).

Alles rennt jetzt zur Kirche. Da ist es jetzt immer voll bis auf den letzten Platz. Morgen wollen Mamma und ich auch hin. Gott mag uns ja zur rechten Zeit beschützen. [...] Alle Tage kommen hier wieder Lazarettzüge durch, aber es sind nur noch die gewöhnlichen Viehwagen, wo die Verwundeten auf Stroh drin liegen. Unser See ist auch so voll, bis beinah über die Brücken. Auch die Koppeln bei **Lemkes Land** schwimmen auch (gemeint ist wohl das Grünland westlich des Toten Sees, V. G.). Das haben sie alles angestaut. An dem Zuckerfabrikgraben (der sogenannte Hechtgraben kurz vor Einmündung in den Stadtsee nahe der Prenzlauer Chaussee, V. G.) ist eine große Panzersperre gebaut und der Graben ganz breit und tief aufgeschmissen. [...] Wenn der Amerikaner so weiter macht, ist er bald bei Dir ran (in Zerbst, V. G.). [...] Küstrin ist ja nun auch wieder gefallen. [...] Ich werde Dir später erzählen, wo hier im Schützenhaus die Milch und Butter geblieben sind, die für die Flüchtlingskinder bestimmt waren.“

[Auch in der Neutorstraße hatte man im Zuge der Stadtmauer eine Panzersperre errichtet. Sie war durch „ältere Männer“ erbaut worden als Durchlass zwischen zwei ca. 4 m x 4 m großen, in Blockhausbauweise gezimmerten Hindernissen, die im Innern mit Steinen und Erde aufgefüllt waren. Der Durchlass war so breit, dass Pferdefuhrwerke und Kraftfahrzeuge ihn passieren konnten, breitere Panzer (theoretisch) nicht. J. G.]

(Ähnliche Sperren waren nach Erinnerung von Herrn Karl Mietzner auch an den Standorten der früheren Stadttore in der Burgtor- sowie heutigen Ernst-Thälmann-Straße angelegt worden.)

A. G.: Brief an H. G. vom 03.04.1945

*„Wenn doch bloß erst alles überstanden wäre. Es wird ein großes Blutbad. Nun noch wieder die Gründung des ‚Wehrwolf‘ (auch Werwolf - angestrebte nationalsozialistische Untergrundbewegung, die aus der Zivilbevölkerung heraus Anschläge gegen die Besatzungstruppen, militärische Aufklärung für die Deutsche Wehrmacht oder Vergeltungsmaßnahmen gegen regimekritische Deutsche durchführen sollte, Aufrufe zur Bildung von Wehrwolf-Gruppen kurz vor Kriegsende erreichten nur geringes Echo unter der Bevölkerung, V. G.). Hier wühlen sie jetzt den ganzen Friedhof auf (Gemeint wohl der jetzige Friedhof, an dem ein Schützengraben ausgehoben worden war. Geschütze waren in der Nähe der Stadt, wie z. B. auch auf dem Alten Friedhof, eingegraben. V. G.). Und bei **Ehlert's Mühle** im Garten [??] dort auch. Wir waren gestern zum Wald raus. Der tote See schwimmt ganz (wegen Anstauung des Stadtsees und Rückstau über den Hechtgraben, V. G.).“*

Eben wird ausgerufen. Alarm wird von jetzt an auch wieder durch Hornsignale bekannt gegeben.“

[Die Ausrüfer verkündeten offizielle Mitteilungen an die Zivilbevölkerung. Das Ausrufen wurde mit einer Handklingel angekündigt und erfolgte mehrfach je Straßenzug. Auch nach dem Ende des Krieges und in den Anfangsjahren der DDR wurde noch ausgerufen. J. G.]

A. G.: Brief an H. G. vom 05.04.1945

„Wenn Du noch in Zerbst bist, dann werden die Amerikaner bald bei Dir sein. Was soll bloß aus uns werden? Sollen wir tatsächlich alle vernichtet werden und uns nie wiedersehen? [...] Und dann diese schreckliche Stille um Stettin 'rum. Über Nacht bin ich aufgewacht und da hat es geknallt und gerumst, immer Schlag auf Schlag. Ich habe mich furchtbar geängstigt. Ich dachte immer, der Russe wäre bei Schwedt durchgebrochen und sei jetzt hier. Ich hab' bloß immer gehorcht, ob die Glocken läuteten, das Zeichen zum Flüchten. Einige sagten heute Morgen, die Artillerie hätte bei Prenzlau geübt, andere wieder, Berlin hatte einen schweren Angriff gehabt und noch andere, es wäre vom Schießen an der Front. Aber auch alles ist jetzt verzagt und lässt den Kopf hängen.“

In Hildebrandshagen liegt jetzt eine Hundestaffel. [...] An 20 (Wagen? V. G.) kommen jeden Tag hierher zum Einkaufen. Und die jagen dann um die Ecken mit Geklääf. [...]“

Was denkst Du nun von diesem ganzen Krieg? Was sollen wir machen? Im ‚Wehrwolf‘ gestern Abend haben sie gesagt, wenn wir Frauen nichts weiter haben, sollen wir heißes Wasser nehmen und die Feinde verbrühen. Dann kommen wir aber doch augenblicklich selbst dran und was soll aus all' den Kindern werden? Den Vater hat man ihnen ja schon genommen, den kennen sie ja meist gar nicht und nun soll die Mutter auch noch herhalten? [...]“

Ich danke Dir, mein Liebster, für alle die Freude, die Du mir gemacht hast. [...] Ich wünsche Dir weiter alles Gute und dass Du bald gesund für immer bei uns bleibst.“

H. G.: Brief an A. G. vom 16.04.1945

„Wir liegen in einer wunderbaren Parklandschaft, haben uns eingebuddelt. Die Verpflegung ist sehr gut. Es gibt viel Süßigkeiten, Kondens-Milch, Infanterie-Päckchen usw. Bis auf die fdl. (feindlichen, V. G.) Flieger ist hier noch alles ruhig. Wenn ich nur wüsste, wie es bei Euch aussieht. Leider bekommen wir gar keine Post mehr. Nun will ich hoffen, daß ich den Brief irgendwie nach hinten durchbringen kann.“

Der Brief meiner Mutter vom 05.04.1945 war vor Kriegsende der letzte, der meinen Vater erreichte. Sein zitierter Feldpostbrief vom 16.04.1945 war der letzte, der noch in Woldegg ankam. Danach riss die briefliche Verbindung für fast ein Jahr ab, ohne dass meine Eltern zwischenzeitlich etwas vom Schicksal des jeweils anderen wussten.

[Meine Großeltern, meine Mutter sowie mein ältester Bruder verließen - wie der Großteil der Bewohner - Woldegg wohl am 27. April 1945 mit einem Pferdewagen, gezogen von zwei Pferden. Sie entschieden sich, den Einmarsch der Roten Armee auf dem westlich Alt-Käbelichs gelegenen Gehöft Wolfshof bei der meinen Großeltern bekannten Familie **Paetow** abzuwarten. Das heute verschwundene Gehöft wurde möglichst nur auf Feldwegen oder Nebenstrecken angesteuert. So vermieden sie es, auf den durch Flüchtlingstrecken und sich zurückziehende Militärverbände verstopften Hauptstraßen über kurz oder lang - im wahrsten Sinne des Wortes - zwischen die Fronten zu geraten.

Trotzdem kamen sie - wahrscheinlich auf der Hinfahrt nach Wolfshof - in der Nähe des jetzigen Umspannwerks bei Adlers Sandgrube unter Beschuss eines sowjetischen Tieffliegers. Meinem Großvater gelang es, seine Familie, Pferde und Wagen hinter einer am alten Landweg nach Helpt befindlichen Strohmiete in Deckung zu bringen. Die Flugzeugbesatzung ließ es nicht bei einem Versuch bewenden, wendete und flog die Miete aus entgegengesetzter Richtung an. Zum Glück für die Angegriffenen konnte das Luftfahrzeug mit Bord-MG nur in Flugrichtung schießen, auch der Wendekreis war riesig. Es entwickelte sich ein Katz-und-Maus-Spiel: Anflug des Tieffliegers - Wechseln mit Pferdefuhrwerk auf die abgewandte Mietenseite - Wenden des Flugzeugs und neuerlicher Anflug, ... bis die Besatzung nach mehreren Anläufen aufgab und abdreherte.

Nach der Erinnerung meines Bruders war unter den Angegriffenen auch Frau **Marie-Luise Fischer** (1918 - 2015) mit ihrem kleinen Sohn **Klaus Fischer**. Man muss ganz klar sagen, das war ein durch nichts zu rechtfertigender Angriff auf offenkundig wehrlose Zivilisten.

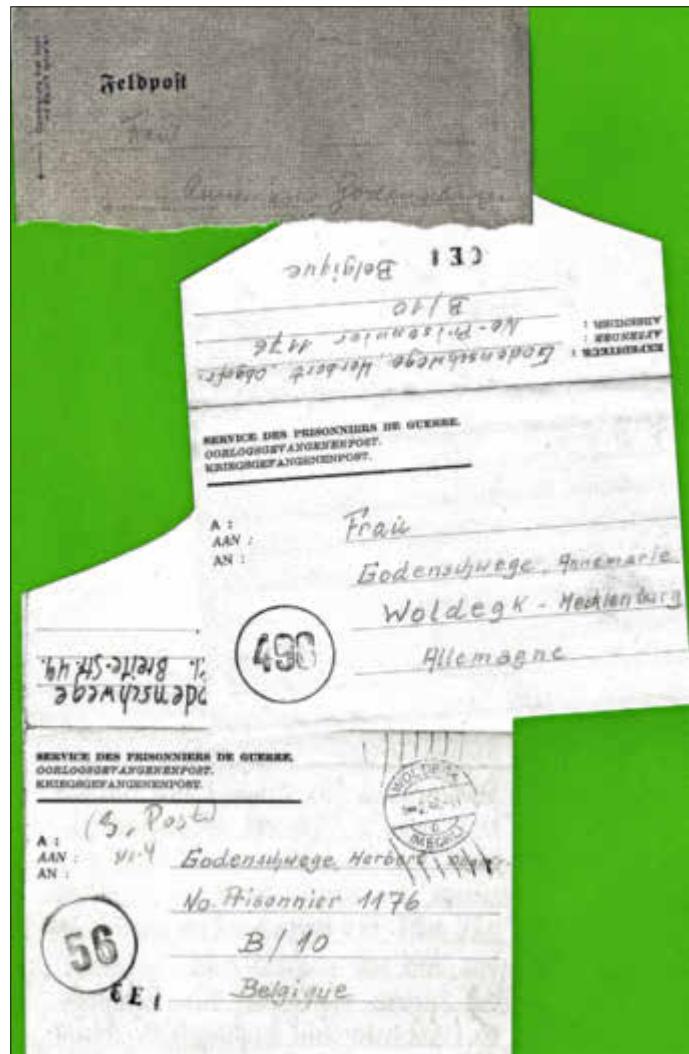
Meine Großeltern, meine Mutter und mein Bruder wurden auf Wolfshof während der nächsten Tage quasi von der Frontlinie überrollt, ohne dass sich auf dem Gehöft auch nur ein Rotarmist sehen ließ. Mein Bruder weiß noch, dass man an seinem fünften Geburtstag, dem 30.04.1945, von einem Hügel in Nähe des kleinen Ortes Kolonnen sowjetischer Panzer auf der damaligen Reichsstraße R 104 bei Alt-Käbelich in Richtung Neubrandenburg fahren sehen konnte.

Auch weiß er zu berichten, dass sich unser Großvater während des Aufenthaltes auf Wolfshof in einer Nacht zu Fuß ins vielleicht 7 km entfernte Woldegg aufgemacht hatte, um dort die Lage zu erkunden. Der Anblick, den er hatte, als er sich der Stadt über den Mühlenberg näherte, muss ernüchternd gewesen sein, fast die gesamte Bebauung der Innenstadt war heruntergebrannt oder brannte noch, darunter - eines unter vielen - auch sein eigenes Wohn- und Geschäftshaus.

Vom Gehöft kehrte man irgendwann Anfang Mai 1945 nach Woldegg zurück und bekam für einige Tage Unterkunft beim Müllermeister **Otto Budde**, damaliger Besitzer der heutigen Museumsmühle, in dessen Haus Mühlendamm 10.

Während des restlichen Jahres 1945 gewährte ihnen Bäckermeister **Otto Witte senior** - ein Bruder meiner Großmutter - in seinem Haus in der Burgstraße 34 Obdach. Da Bäcker **Witte** für die im gegenüberliegenden Haus befindliche sowjetische Kommandantur (heutiges Gebäude I der Amtsverwaltung, Karl-Liebknecht-Platz 1) Brot backte, stand man unter besonderer Beobachtung durch Rotarmisten, war dadurch aber auch vor Repressalien seitens einzelner sowjetischer Soldaten sicher. J. G.]

Am 23. April 1945 geriet mein Vater, nachdem seine Einheit in Gefechte verwickelt war, in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Nach Aufenthälten von ca. je vier Wochen in Kriegsgefangenenlagern in Helfta (bei Eisleben, heute Sachsen-Anhalt), Naumburg (heute Sachsen-Anhalt) und Heilbronn (heute Baden-Württemberg), in denen die Gefangenen unter schlimmsten Bedingungen - ohne ausreichende Verpflegung, Hygiene und ärztliche Betreuung, die meiste Zeit unter freiem Himmel der Witterung schutzlos ausgesetzt - interniert waren, wurde er, gemeinsam mit zahllosen weiteren ehemaligen Soldaten, Ende Juli 1945 per Bahn nach Belgien transportiert. (Die USA überstellten einen Teil ihrer deutschen Kriegsgefangenen in andere Staaten, so ca. 30.000 nach Belgien.)



Ausschnitt bzw. Ausschnitte der Deckblätter eines Feldpost-Briefes vom 16.04.1945 und zweier Kriegsgefangenenpost-Briefe vom 26.12.1945 sowie 30.01.1946 (Poststempel 01.02.1946)

Endstation war der Bahnhof Mons (Westbelgien, wallonische Region) im Kohlegebiet La Louviere. Im Lager CE I nahe dem Ort Maurage waren er und etwa 4.000 weitere Kriegsgefangene zunächst in Zelten, seit Oktober 1945 in Baracken untergebracht. Anfangs ebenfalls unter bescheidenen Bedingungen, bei geringen Essensrationen und unzureichender medizinischer Versorgung. Seit Ende August 1945 bis zu seiner Entlassung zum 31.05.1947 war mein Vater untertage im Steinkohlebergbau eingesetzt und musste schwerste körperliche Arbeiten verrichten, wie Loren von Hand mit Kohle beladen und mit Muskelkraft schieben sowie Gleise für Loren verlegen. Die Essensversorgung verbesserte sich zunehmend, anfangs hatten belgische Kumpel ihren hungernden deutschen „Kollegen“ aus Mitleid noch Stullen aus ihren Frühstückspaketen geschenkt. Die Arbeiten im Bergwerk wurden später in belgischer Währung vergütet, den Gefangenen war gestattet, für den Lohn Waren des täglichen Bedarfs, Hygieneartikel oder Lebens- und sogar Genussmittel einzukaufen.

Seit November 1945 durften erste Briefe oder Briefkarten an die Angehörigen in Deutschland geschrieben werden. Die als „Kriegsgefangenenpost“ bezeichneten Briefe/Karten sowie die Antwortschreiben der Angehörigen darauf waren zugeteilte Formulare. Die vorgedruckten Zeilen waren unbedingt einzuhalten, zwischen den Zeilen zu schreiben war nicht gestattet. Aussagen über die eigene Arbeitstätigkeit oder etwa die Lagerunterkünfte durften durch die Kriegsgefangenen nicht gemacht werden. Etwa jeder 6. Brief meines Vaters kam nicht an. Auch die Antwortschreiben wurden censiert, manche Passagen in den Briefen meiner Mutter sind geschwärzt, dass sie bis heute nicht zu entziffern sind. Einige ihrer Briefe wurden - obwohl sie das Lager erreicht hatten - nicht zugestellt und zurückgeschickt, weil z. B. die vorgegebene Zeilenanzahl um eine überschritten war. Die Laufzeit der Post in beiden Richtungen betrug meist mehrere Wochen.



Ausschnitt aus dem Ausschnitt der Kriegsgefangenenpost-Briefen mit dem Vermerk „Familie verständigen: Anzahl erlaubter Zeilen nicht überschreiten Verboten zwischen den Zeilen schreiben“, „Wenn nicht beachtet, Briefe werden nicht weiter befördert.“ (vom 01.04.1946); mit geschwärzter, auch heute noch nicht lesbaren Stelle (22.03.1946); mit Stempelung „Retour“, ein nicht zugestellter und aus Belgien zurückgeschickter Brief (04.11.1946), die vorgegebene Zeilenanzahl war um eine überschritten worden.

H. G.: Karte an A. G. vom 18.11.1945

„Nun ist es mir endlich möglich, Dir einige Zeilen zu schreiben. Wie seid Ihr über die schwere Zeit hinweggekommen? Was macht Geschäft und Beruf? Du darfst auf der Antwortkarte alle Zeilen (mit Tinte) beschreiben. Otto Nebe (Sattlermeister aus Woldegk, ehemals Kronenstraße 13, 1908 - 1986, V. G.) habe ich hier getroffen. Mir geht es gesundheitlich gut. Hoffentlich hab' ich auch bald Nachricht von Euch.“

H. G.: Brief an A. G. vom 28.11.1945

„Wenn ich nur erst eine Nachricht von Euch hätte. Wir dürfen auch nur über persönliche Dinge schreiben. Was mag nur bei

Euch alles passiert sein um Jürgis Geburtstag (30.4., V. G.)! Ich hab mir von Kameraden, die zu der Zeit da waren, erzählen lassen; weiß natürlich noch nichts Genaues.“

H. G.: Brief an A. G. vom 10.12.1945

„Heute darf ich schon wieder einige Zeilen schreiben. Wenn ich nur einmal auf Antwort hoffen könnte! In 14 Tagen ist Heiligabend - wie werdet Ihr ihn verleben? [...] Noch einen Woldegker habe ich hier getroffen: Richard Döring, Mönchenstraße; er hat bei Horns gearbeitet (Richard Doebring, Dampfpflugmaschinist bei Fa. Horn in der Neubrandenburger Chaussee, 1904 - 1984, V. G.). Sonntags erzählen wir von der Heimat.“

H. G.: Brief an A. G. vom 26.12.1945

„Soeben komme ich von der Arbeit und finde das Briefformular auf meinem Bett. [...] Gestern haben wir nicht geschafft und haben unter einem Tannenbaum bei Weihnachtsliedern nur immer den Lieben in der Heimat gedacht. Otto Nebe und Richard Döring (Doebring) haben mir frohes Fest gewünscht und wir haben ein bisschen im Heimatdialekt geklönt. Wir haben nur gehofft, dass wir uns nächstes Jahr daheim ein frohes Fest wünschen dürfen.“

Volker Godenschwege

(wird fortgesetzt)

Vor 70 Jahren

starb der Pädagoge Paul Karl Friedrich Müller in Woldegk. Der 1876 in Cantritz als Sohn eines Schuhmachermeisters geborene besuchte das Lehrerseminar in Mirow und wurde Junglehrer in Neuendorf bei Neubrandenburg. 1902 siedelte er nach Woldegk über und setzte sich für eine Aufbauschule ein, aus der die Mittelschule entstand. Seit 1920 war Müller Konrektor. Die 1. Auflage seines im Verlag der „Woldegker Zeitung“ gedruckten Buches „Bilder aus der Geschichte Woldegks“ erschien 1922, die 2. Auflage 1933. Die Druckerei Schaffhausen fertigte auch von Paul Müller entworfene Postkarten an. Er schrieb unzählige Gedichte, die er in der niederdeutschen literarischen Zeitschrift „De Eekboom“ veröffentlichte. Bis zum Ende des 2. Weltkrieges unterrichtete Paul Müller noch an der Woldegker Schule.

Sybille Gehrke geb. Müller übergab vor kurzem dem Woldegker Stadtarchiv ein Erinnerungsalbum aus dem Nachlass ihrer Eltern. Es enthält sehr viele Gedichte und Sprüche von Paul Müller, die seine Tochter, die Lehrerin Hedwig Spieckermann einst sammelte, u. a. diese Verse:

Spruch

Die Jugend hat das Wort!
So schallt's von Ort zu Ort;
Doch gut nur steht's im Land,
hat sie auch den Verstand.

Paul Müller

En egen Hus

En egen Hus, en mellig Nest,
Dorto en schmucke Gor'n,
Dat is sin sehnlichst Wunsch all west
En ganze Reg von Johr'n.



He hett sich manchen Wunsch entseggt,
Ded Möh un Plag' nich schug'n,
Hett Dahler dunn up Dahler leggt,
En egen Hus to bug'n.

Doch as dat Hus, so schmuck un nett,
Nu endlich farig wir,
Dunn leg he kolt up't Dodenbett
Un seg sin Glück nich mihr.

En egen Hus, so eng un still,
Ahn Finster un ahn Purt,
Bewahnt he nu, as Gott dat will,
Dor an den stillen Urt.

Paul Müller

75 Jahre Widerstand im Nationalsozialismus

Am 20. Juli 2019 sah ich einen kurzen, für mich sehr interessanten Film über die Kinder der ermordeten Widerstandskämpfer im Nationalsozialismus. Zu Beginn lief eine Doku über den Grafen Wilhelm von Schwerin von Schwanenfeld, einem Sohn des Widerstandskämpfers Ulrich-Wilhelm Graf von Schwerin von Schwanenfeld. Der heute in Göhren lebende Sohn und Zeitzeuge erzählte von dem Aufenthalt in Bad Sachsa. Nach dem gescheiterten Hitler-Attentat am 20. Juli 1944 verschleppten die Nazis die Kinder der Widerständler ins NS-Kinderheim nach Bad Sachsa im Harz.



Göhren 1861 mit Schloß und Kirche - aus dem Skizzenbuch vom Fürstenwerder Apotheker Oliver Oesterheld (Schwiegersohn von Pastor Prozell in Hinrichshagen). Das nach dieser Skizze entstandene und heute verschollene Gemälde schenkte O. Oesterheld einst dem Grafen-Ehepaar von Schwerin.
In dem Film wurden auch einige Bilder aus Göhren gezeigt, u. a. vom Gutshof und von der Gedenktafel in der Dorfkirche. Da kamen wieder meine Erinnerungen hoch an unseren damaligen Ausflug nach Göhren im Sommer vor 61 Jahren (siehe Woldecker Landbote Nr. 2 v. 22.2.2019, S. 19/20).
Ich bin sehr dankbar und froh, dass Ulrich-Wilhelm Graf von Schwerin von Schwanenfeld in Göhren geehrt wird.

Rita Zippel geb. Polzin
Potsdam, 22.7.2019

Spruch des Monats August

Kreativität ist Intelligenz, die Spaß hat
Einstein

⇒ Sonstige Informationen

Wandern und Radeln 2019



Sonnabend, den 7. September 2019

Thema: „Ueckermünder Heide“
Zeit/Treffpunkt: 10:00 Uhr Ferdinandshof Gutshof
Strecke: Heinrichsrüh - Torgelow - Meiersberg - Sprengersfelde - Ferdinandshof
Länge: 50 km
Verantwortlich: Götz Schendel
Besonderheiten: Wir werden wieder an interessanten Orten eine Rast einlegen!



Sonnabend, den 14. September 2019

Thema: „Rund um das Wildtierland Klepelshagen“
Zeit/Treffpunkt: 9:45 Uhr 17335 Klepelshagen Parkplatz
Wanderstrecke: Durch das Goldbachtal zum Fuchsberg.
Auf dem Totenholzweg durch das Knüppelbachtal.
Länge: 10 - 12 km
Wanderleitung: Fam. Nagel, Ruth Schaar
Besonderheiten: Rucksackverpflegung, Hinweis: Teilweise schwierige und feuchte Wegstrecke, festes Schuhwerk erforderlich!



Sonnabend, den 12. Oktober 2019

Thema: „Abraedeln zum Kamp“
Zeit/Treffpunkt: 10:00 Uhr Mönkebude Eiscafe Bade Lübs - Neuendorf A - Heidberg - Bugewitz - Kamp - zurück über Bugewitz - Leopoldshagen - Parkplatz Eiscafe Bade
Strecke:
Länge: 50 km
Verantwortlich: W. Zimmermann
Besonderheiten: Mittagsrast in Bugewitz Gaststätte „Mühlgraben“



Sonnabend, den 26. Oktober 2019

Thema: „Drei Seen Wanderung am Rande des Peenetals“
Zeit/Treffpunkt: 10:00 Uhr Parkplatz am Imbissstand in 17390 Pinnow
Wanderstrecke: Pinnower Forst-Künstlerhaus „Alte Schule“ in Klotzow-Aussichtspunkt auf den Peenestrom-Brennesselhof Wangelkow am Großen See vorbei zum Pinnower See-Pilgerkirche am Jakobsweg-Parkplatz Pinnow

Wandern

Bei Interesse an Wanderveranstaltungen wenden Sie sich bitte an:



Verein Wanderfreunde Haffküste e. V.

Winfried Zimmermann

Waldstraße 38, 17367 Eggesin

Tel.: priv. 039779 21391
E-Mail: Winfried.Zimmermann@gmx.net
Startgeld: 2,50 Euro
Bankverbindung: Wanderfreunde Haffküste e.V.
Sparkasse Uecker-Randow
DE52 1505 0400 3240 0004 65

Radeln

Bei Interesse an Radfahrveranstaltungen wenden Sie sich bitte an:



Verein ADFC Kreisgruppe Oderhaff

Winfried Zimmermann (siehe Wandern)

Startgeld: 2,00 Euro
Bankverbindung: ADFC Kreisgruppe Oderhaff
Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE19150504003240002611

Layout:

Förderverein „Natur und Leben am Stettiner Haff e. V.“

Weitere Führungsangebote finden Sie unter:

<https://www.natur-und-leben-am-stettiner-haff.de/termine.html>

Foto: pixabay.com

Traueranzeigen

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die um meinen lieben Mann und Vater



Ingo Knirk

trauern und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, sowie allen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Im Namen aller Angehörigen
Cornelia und Marcel Knirk

Woldegk, im August 2019



Danksagung

Jutta Frühauf

* 18.08.1932 † 29.06.2019



Herzlichen Dank für die zahlreiche Anteilnahme durch Wort, Schrift sowie Geldspenden.

Mein besonderer Dank gilt den Familien Liewert und Kraeft für den Beistand und die tatkräftige Unterstützung sowie dem Bestattungshaus Lehmann.

Tochter
Renate Glienke

Woldegk, im August 2019

Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen zum Ableben meines lieben Mannes, Vaters und Opas

Otto Lauchstädt

möchten wir auf diesem Wege allen Verwandten, Freunden und Bekannten unsern Dank aussprechen.

Besonderer Dank gilt dem Redner Herrn Ahlgrimm für die einfühlsamen Worte, dem Blumen- und Bestattungshaus Podgorny für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier und Kaffeetafel sowie dem Pflegeheim Mildenitz.

Im Namen aller Angehörigen
Gertrud, Dirk und Iris

Woldegk, im August 2019

Herzlichen Dank

sagen wir allen Freunden, Bekannten und an seine Kollegen für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen, Geldzuwendungen und einen Händedruck, wenn Worte fehlten, in der schweren Zeit des Abschiednehmens von meinem lieben Sohn, Papa, Schwiegerpapa und Opa

Ralf Glienke

Besonders danken möchten wir Bettina von „Blumenliebe“, der Trauerrednerin Frau Anne Desombre und dem Bestattungshaus Lehmann aus Woldegk.

Renate Glienke
Patrick Riener mit Sabrina und Josefine

Woldegk, im August 2019

Foto: pixabay.com

**Der Wert des Lebens
liegt nicht in der Länge der Zeit,
sondern darin,
wie wir sie nutzen.**

Montaigne

Unser aufrichtiger Dank

gilt allen, die unseren lieben Papa, Bruder, Opa und Uropa

Dieter Schmidtauf seinem letzten Weg begleitet haben,
sowie dem Bestattungshaus Lehmann.Im Namen aller Angehörigen
Die Kinder

Holzendorf, im August 2019

Wolfgang Güll

* 11.04.1956 † 09.07.2019



Allen Nachbarn, Freunden und Bekannten, die meinem lieben Mann im Leben Vertrauen und Freundschaft schenkten und uns nach seinem Tode so zahlreich ihre liebevolle Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, sage ich, auch im Namen meiner Kinder, von Herzen Dank.

Diese Wertschätzung hat uns tief bewegt.

Besonderer Dank geht an Frau Dr. Purmann, die Tagesstätte Ohnesorg und die Brunnen-Apotheke in Strasburg, die Johanniter Woldeqk, den Trauerredner Jonny Bopp sowie das Bestattungshaus Lehmann in Woldeqk.

Im Namen aller Angehörigen
Märlies Güll**DANKSAGUNG**

Für die erwiesene Anteilnahme anlässlich des Todes unserer lieben Tante

Ilse Reinke

sagen wir herzlichen Dank.

Besonderer Dank gilt Frau Pastorin Pell-John für die schönen Worte und dem Bestattungshaus Podgorny.

Im Namen aller Angehörigen
Wilfried Eberhardt

Woldeqk, im August 2019

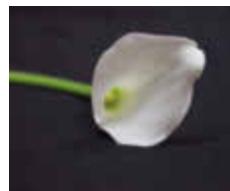
**Trauer-
ANZEIGEN**
Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr
**Bestattungshaus
Podgorny**

Fritz-Reuter-Str. 22
17348 Woldeqk

Tel. 0 39 63/2 59 00



Helper
in schweren Stunden

seit 1996

Bestattungen Lehmann
„würdevoll und einfühlsam“

24 h
(03963)
21 28 10

**Anne
Desombre**

Burgtorstraße 16 · 17348 Woldeqk

**Trauer-
ANZEIGEN**
Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.
Bekanntmachung des DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.



Einladung zur Mitgliederversammlung

Auf Grundlage des § 19 Abs. 3 der gültigen Satzung des DRK-Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V. findet die nächste Mitgliederversammlung für alle DRK-Mitglieder am 01. Oktober 2019 um 17:00 Uhr in der DRK-Bildungsstätte, Lessingstraße 70 in Neustrelitz statt. Teilnahmeberechtigt sind alle DRK-Mitglieder entsprechend § 11 der gültigen Satzung des DRK-Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V.. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Aktuelles aus dem DRK-Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.
4. Wahl der Delegierten für die DRK-Kreisversammlung
5. Sonstiges

Zur Planung bitten wir um telefonische Rückmeldung zur Teilnahme bis zum **27.09.2019** im Sekretariat der DRK-Geschäftsstelle Neustrelitz unter **03981/28710**.

Das Präsidium

DRK-Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.

IMPRESSUM: Woldegker Landbote

Heimatzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Amtsvertreter

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.943 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigeveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Das Mitteilungsblatt kann gegen Erstattung der Post- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Familienanzeige
Einfach mal DANKE sagen



Allen, die uns für 60 gemeinsame Ehejahre
ihre zahlreichen Glückwünsche, Blumen und
Aufmerksamkeiten überbrachten, danken wir
auf diesem Wege von ganzem Herzen.

Einen besonderen Dank unseren Kindern für die
große Unterstützung, dem Bürgermeister Herrn
Dr. Lohde, der Ministerpräsidentin Manuela
Schwesig sowie dem Team des Mühlencafés
Woldegk.

Walter und Renate Schlichting



Woldegk im Juli 2019



Beispieldfoto der Baureihe.
Ausstattungsmerkmale ggf. nicht Bestandteil des Angebots.

AUF DER LEISTUNGSSCHAU

**IHRE LOUNGE
AUF RÄDERN.**



Der neue Zafira Life passt perfekt zu Ihnen: Er verbindet Flexibilität und höchste Sicherheit mit Komfort und smarten Technologien. Die Lounge auf Rädern ist in drei Fahrzeulgängen verfügbar, bietet Platz für bis zu neun Personen und ist mit einer Reihe von Top-Innovationen erhältlich, zum Beispiel:

- bis zu neun individuell konfigurierbare Sitze
- elektrische Schiebetüren mit Sensorsteuerung²
- Touchscreen-Navigation mit 7"-Farbdisplay²
- Panorama-Glasdach²
- intelligenter Geschwindigkeitsregler mit automatischer Gefahrenbremsung²
- 180-Grad-Panorama-Rückfahrkamera²
- leistungsstarke und sparsame Motoren

UNSER BARPREISANGEBOT

für den Opel Zafira Life Edition S, 1.5 Diesel 88 kW (120 PS) Start/Stop, Euro 6d-TEMP Manuelles 6-Gang-Getriebe

schnell ab

33.810,- €

Kraftstoffverbrauch¹ in l/100 km, innerorts: 5,3-5,2; außerorts: 4,7-4,6; kombiniert: 4,9-4,8; CO₂-Emission, kombiniert: 130-127 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VO (EU) Nr. 2017/1151). Effizienzklasse C

¹Die angegebenen Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet, um die Vergleichbarkeit mit anderen Fahrzeugen zu gewährleisten.

²Optional bzw. in höheren Ausstattungslinien verfügbar.

Autohaus Huth GmbH

Autohaus Huth GmbH
Ernst-Thälmann-Str. 1, 17335 Strasburg
Tel.: 039753-2880, verkauf1@opel-huth.de
www.opel-huth-strasburg.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

- Anzeige -

Abgesichert gegen Gewitterschäden?

Schutz vor Starkregen, Blitz & Co.

Ratgeberthema, 26.07.2019

Saisonale Verbraucherinformation der ERGO Versicherung

Die Unwetterserie rund um Pfingsten 2019 machte deutlich: Viele Hausbesitzer sind nur unzureichend abgesichert. Mehr als jedes zweite beschädigte Haus war nicht gegen Starkregen und Hochwasser versichert. Worauf beim Versicherungsschutz zu achten ist und welche Vorsichtsmaßnahmen Schäden verhindern können, weiß Peter Schnitzler, Versicherungsexperte von ERGO.

Gewitter und ihre Folgen

Schwere Sommergewitter haben meist Blitz, Starkregen, Sturm und manchmal auch Hagel im Gepäck. Die häufigsten Folgen: vollgelaufene Keller, kaputte Dächer, zersplitterte Fenster und beschädigte Fassaden. Die Beseitigung solcher Schäden kann teuer werden. Daher zahlt sich ein umfassender Versicherungsschutz aus – der vor allem auch „Weitere Naturgefahren“ einschließen sollte.

Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Da im Schadenfall meist sowohl Gebäude als auch Hausrat betroffen sind, gehören die Wohngebäude- und die Hausratversicherung zu den wichtigsten Versicherungen für Haus- und Wohnungsbesitzer. „Die Wohngebäudeversicherung greift bei Schäden am Gebäude durch Sturm, Hagel und Feuer, etwa wenn ein Blitz einschlägt oder ein Sturm Dachziegel vom Haus reißt. Schäden am Inventar, beispielsweise Brandschäden an Möbeln, übernimmt die Hausratversicherung“, so Peter Schnitzler. Mit Blick auf die vermehrten schweren Unwetter empfiehlt der Experte dringend, in beide Versicherungspolicen „Weitere Naturgefahren“, auch „Elementarschäden“ genannt, einzuschließen. „Denn nur dann übernehmen Wohngebäude- und Hausratversicherung Schäden durch Starkregen oder Hochwasser“, betont Schnitzler. Auch Überspannungsschäden an elektrischen Geräten wie Fernseher oder Waschmaschine durch einen Blitzeinschlag sollten über einen zusätzlichen Baustein zur Hausratversicherung abgesichert sein. Überspannungsschäden an fest verbauten elektrischen Installationen, beispielsweise der Heizungsanlage, können über die Wohngebäudeversicherung

Seit über 29 Jahren für Sie da! **ERGO**

Klaus-Dieter Pottschul

Versicherungsfachmann (BVW)

Mühlendamm 4
17348 Woldegk
Tel 03963 210475
Mobil 0171 5161200
Fax 03963 210833

Geschäftsstelle der
ERGO Beratung und Vertrieb AG

klaus-dieter.pottschul@ergo.de
www.klaus-dieter.pottschul.ergo.de

Bürozeiten:
Mo-Do 08:00-16:00 Uhr
Di 08:00-18:00 Uhr
Fr 08:00-13:30 Uhr
und nach Vereinbarung

zusätzlich versichert werden. Der ERGO Experte empfiehlt jedem Versicherten, von Zeit zu Zeit seine Policien zu überprüfen. Denn: „Vor allem Versicherungsverträge, die bereits zehn oder 20 Jahre bestehen, können Lücken aufweisen und sollten auf den neuesten Stand gebracht werden.“

Ein Gewitter zieht auf: Vorsichtsmaßnahmen, um Schäden zu vermeiden
Sind Gewitter angekündigt, empfiehlt Peter Schnitzler folgende Maßnahmen:

- Elektrogeräte vom Netz nehmen – und zwar nicht nur die Stromstecker ziehen, sondern auch Antennen-, Internet- und Telefonkabel. Wer auf Nummer sicher gehen will, legt den Sicherungsschalter für das ganze Haus um.
- Fenster und Türen fest verschließen, vor allem im Keller und im Dachgeschoss.
- Wenn möglich, im Keller den Boden frei räumen. Tipp: Waschmaschine oder andere elektrische Geräte auf eine Plastik-Palette stellen.
- Giftige Stoffe wie Putzmittel oder Pflanzengifte in sichere Räume bringen.
- Bewegliche Gegenstände auf Balkon und Terrasse befestigen oder in sichere Räume bringen.
- Auto in Garage oder Carport stellen.
- Taschenlampe für den Fall eines Stromausfalls bereithalten.

Quelle: ERGO

www.ergo.de (Produkte und Services)

www.ergo.com (Unternehmensinformationen)

Hinweis: Unsere Beiträge geben den Sach- und Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und werden nicht nachträglich aktualisiert.

VERKAUF VON BAUGRUNDSTÜCKEN

17349 GROSS MILTZOW, OT GOLM, MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

1 bis 3 Baugrundstück/e in Ortsrandlage, Teilungsvermessung erforderlich, Grundstücksgröße ca. 2.768 m².

Ihr Gebot senden Sie in einem geschlossenen Umschlag bis 11.10.2019 an:
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartnerin Anne Matting
0395 4503-31, anne.matting@lgmv.de
Gern senden wir Ihnen auf Anfrage ein Exposé.

LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

STARK FÜR'S LAND!



Direkt zum Objekt
Mecklenburg
Vorpommern
MV tut gut

lgmv.de/weitere-angebote

Vermiete schöne kleine 2-Raumwohnung in Woldegk/Mühlendamm

zu ebener Erde mit Rollos und
EBK und wenn erforderlich mit
Carportplatz oder Garage.

Anfragen bitte unter:
Tel. 0171/5161200; K.-D. Pottschul



Mietwagen - Krankenfahrten - Müller

Rollstuhl
Tragestuhl

Ambulante Fahrten
Liegend Transporte

Wir sind für Sie da!

krankenfahrten@mkm1963.de



Blücher 4 · 17348 Woldegk

Mobil: 0171 / 32 080 39 · Tel.: 03963 / 25 75 87

Ihr Fachmann in der Region

Stück
für Stück
zum **Erfolg**,
mit **uns!**



Ihr persönlicher Ansprechpartner
Udo Pasewald
0171 97157 - 39
u.pasewald@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
 Röbeler Str. 9 • 17209 Sietow
 Tel. 039931/579-0
 Fax 039931/57930
 E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Herzlichen Dank • • • •

Für die zahlreichen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich meines

25-jährigen Firmenjubiläums

möchte ich mich recht herzlich bei
allen Gratulanten bedanken.

René Klein

Burgwall 5, 17348 Woldegk, Tel.: 0 39 63/21 04 68, Funk: 01 62/8 05 60 50



Woldegk, 1. Juli 2019

Fahrsschule F&R

Inh.: J.-U. Rzehak
 Prenzlauer Chaussee 13 • 17348 Woldegk
 E-Mail: Fahrsschule-F-R-Woldegk@T-Online.de
 Tel.: 03963210572 • Funk 01723216336

Theorie und Praxis
leicht gemacht!!!

- Bus-, LKW-, Traktor-, PKW- und Zweirad- ausbildung
- Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung

zertifiziert
nach
SGB III
und
AZAV
durch
HZB

Pimjai
Thaimassage

Zum Anger 17
 17348 Woldegk
 OT Grauenhagen
 Tel. 03963 210270
 Mobil 0162 56 96 298

Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr
 Sa. u. So. Ruhetag

www.pimjai-thaimassage.de

www.Traumurlaub-See.de

Augenvorsorge-Check



Gutschein im Wert von **69,-€**

SCHUTZ UND FÜRSCHE FÜR IHRE WERTVOLLSTEN SINNE

- ✓ Korrekturbedarf Brille/Kontaktlinse*
- ✓ Hornhaut-Oberflächentopografie*
- ✓ Grauer Star – Screening*
- ✓ Grüner Star – Screening*
- ✓ Netzhaut – Laser – Scan*
- ✓ Trockenes Auge – Screening*
- ✓ 3-D Augenprüfung*

*Sollten wir beim Augenvorsorge-Check Auffälligkeiten finden,
empfehlen wir den Besuch beim Augenarzt!

4x in NEUBRANDENBURG

2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
 Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg
www.wander-optik.de